98569

DIE SCHUTZAUFSICHT IM DEUTSCHEN RECHT

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

RUDOLF STREITZ
Referendar

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1924

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau, Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. O. Fischer.

Die Schutzaufsicht

im

deutschen Recht.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543121_0485

Inhaltsverzeichnis.

Die Schutzaufsicht im Deutschen Recht.

Seite

Einleitung:

I. Teil: Ursprung und geschichtliche Entwicklung der Schutzaufsicht im ausländischen Recht.

1. Kapitel: Die Schutzaufsicht im amerikanischen Recht.

2. Kapitel: Die Schutzaufsicht im englischen Recht.

3. Kapitel: Die Schutzaufsicht im sonstigen ausländischen Recht.

II. Teil: Die Schutzaufsicht im deutschen Recht.

1. Kapitel: Die Schutzaufsicht im deutschen Strafrecht.

§ 1: Die Schutzaufsicht in den Entwürfen zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch.

§ 2: Die Schutzaufsicht in dem neuen deutschen Jugendgerichtsgesetz.

§ 3: Die Schutzaufsicht bei der bedingten Aussetzung der Strafvollstreckung.

2. Kapitel: Die Schutzaufsicht nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

§ 1: Allgemeines.

§ 2: Das Verhältnis der Schutzaufsicht zum bürgerlichen Recht.

§ 3: Die Ausgestaltung der Schutzaufsicht.

I. Materielle und formelle Voraussetzungen.

II. Inhalt und Aufgaben der Schutzaufsicht.

III. Die rechtliche Stellung des Helfers.

IV. Die Beendigung der Schutzaufsicht.

Anhang: Die Schutzaufsicht über Erwachsene.

Schlusswort.

Literaturverzeichnis.

Aschrott: Die Schutzaufsicht in einem neuen deutschen Strafrecht.

" : Die gesetzliche Einführung und Regelung der Schutzaufsicht in den Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. 19 S. 405 ff.

Baernreither: Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Bäumer, Hartmann und Becker: Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Behrendt: Die Schutzaufsicht über Jugendliche in der Praxis des englischen Strafrechts und ihre Nutzanwendung für Deutschland, in den Mitteilungen der J.K.V. Bd.19 S. 53 ff.

Belgisches Kinderschutzgesetz v.15.V.1912: Nr. 37 der Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung.

Bovensiepen: Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Engelmann: Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung.

Englische Kriminalpolitik: Nr. 27 der Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher.

Entwurf eines deutschen Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche, von 1912.

" eines Jugendgerichtsgesetzes, Reichstagsdrucksachen I. Wahlperiode 1920/22 Nr. 5171.

" eines Strafgesetzbuches der Strafrechtskommission von 1913.

Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1919.

Fichtl: Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Französisches Gesetz betr. die Jugendgerichte und die Schutzaufsicht v.22.VII.1912, Nr. 37 der Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher.

Fricker: Die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher in England. Dissertation Erlangen 1913.

Freudenthal: Amerikanische Kriminalpolitik, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 27 S. 121 ff.

Friedeberg: Die Gestaltung der Schutzaufsicht in den neuen Entwürfen, Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, XII. Jahrgang S. 45 ff.

" : Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Textausgabe mit Einleitung.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches.

Geiger: Die Schutzaufsicht, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 200.

Goldschmidt: Strafen und verwandte Massregeln, in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 4.

Hellwig: Die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung in Preussen und im Reich.

Kipp: in Ennecerus, Kipp, Wolff: Das Familienrecht.

Lederer: Der gegenwärtige Stand des probation systems in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 27 S.391 ff.

Lenz: Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht.

Leonhard: Die Jugendgerichte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, England und dem deutschen Reich, Dissertation Heidelberg 1910.

Liszt: Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil Bd. 3.

Österreichisches Gesetz über die bedingte Verurteilung vom 7.VIII. 1920, Zentralblatt XII. Jahrgang S. 169.

" Gesetz über Jugendgerichte von 1919, Zentralblatt XI. Jahrgang S. 54.

Oetker: Schutzaufsichtspflegschaft, Gerichtssaal Bd. 81 S. 63 ff.

Plaschke: Über Schutzaufsicht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 42 S. 2 ff.

Polligkeit: Die Schutzaufsicht über Gewohnheitstrinker und verbrecherische Trinker, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 9 S. 135 ff.

Regierungsentwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes nebst Begründung, Reichstagdrucksachen I. Wahlperiode 1920/22 Nr. 1666.

Stammer: Amerikanische Jugendgerichte.

Staudinger: Kommentar zum Familienrecht, 7./8.Auflage.

Struwe: Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England.

Ungarisches Jugendgerichtsgesetz von 1913 Nr. 41 der Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgericht und Fürsorgeerziehung.

Abkürzungen:

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

J. G. G. = Jugendgerichtsgesetz.

R. J. W. G. : Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Ztrbl. : Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung.

Einleitung.

Das neue Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 14. Juni 1922, das als erstes einer Reihe geplanter neuer Jugendgesetze mit der seit einigen Jahren ersehnten und erstrebten einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes den Anfang macht, führt in seinem VI. Abschnitt die Überschrift: „Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung." Während die Fürsorgeerziehung ein im deutschen Rechtsleben seit langem allgemein bekanntes und gesetzlich geregeltes Institut ist - fast die meisten deutschen Länder haben auf Grund des Art. 135 E. G.z.B.G.B. besondere Fürsorgeerziehungsgesetze erlassen- ist die Schutzaufsicht eine neuere Rechtseinrichtung, die zwar schon in weiten Teilen unseres deutschen Vaterlandes bekannt ist, und von der in immer grösserem

Umfange bei der Fürsorge für die verwahrloste und straffällige Jugend, aber auch für Erwachsene Gebrauch gemacht wird, die aber bis dahin noch nirgends bei uns eine gesetzliche, weder reichsrechtliche noch landesrechtliche Regelung gefunden hat. Die Ausgestaltung und Durchführung der Schutzaufsicht lag daher bis jetzt und liegt, da das R.J.W.G. erst am 1.April 1924 in Kraft treten soll, auch noch heute lediglich in den Händen derjenigen Stellen, die die Schutzaufsicht tatsächlich durchführen, d.h. also bei den Organisationen der freiwilligen und privaten Jugendhilfe und Liebestätigkeit, den Jugendschutzvereinen aller Art nebst den diesen Vereinigungen zur Verfügung stehenden freiwilligen privaten Helfern, sowie der weit verzweigten, ebenfalls privaten Jugendgerichtshilfe, den Vereinen zum Schutze entlassener Strafgefangener usw. Irgend eine besondere gesetzliche Grundlage war aber für die Ausübung der Schutzaufsicht nicht vorhanden. Sie wurde und wird aus privater Initiative

raus ausgeübt, sehr oft im Einverständnis mit den
richtsbehörden und teilweise mit deren tätiger Unter-
tützung, eine Schutzaufsicht praeter legem. Lediglich
m Verwaltungswege durch justizministerielle Verfügun-
en ist in neuerer Zeit für gewisse, genau umgrenzte
älle die Anordnung einer Schutzaufsicht empfohlen oder
eilweise sogar zur Pflicht gemacht worden. In diesen
erfügungen sind aber nur diejenigen Fälle bezeichnet,
ie sie zur Anordnung einer Schutzaufsicht geeignet an-
usehen werden. Über die Ausgestaltung und Durchführung
er Schutzaufsicht enthalten auch sie keine Anweisungen.
nfolgedessen wird in der Praxis die Schutzaufsicht, be-
ondere auch mangels jeglicher gesetzlichen Grundlage in
er mannigfaltigsten Art und Weise ausgeübt, wenn sich
atürlich auch gewisse allgemeine leitende Gesichts-
unkte für ihre Durchführung im Laufe der Zeit heraus-
ebildet haben. Dieser Zustand der Zersplitterung und
echtlichen Unsicherheit wird hoffentlich einer der
ache selbst förderlichen Einheit Platz machen, wenn

erst auf zwei Hauptgebieten, die für die Schutzaufsicht in Frage kommen, auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und im Jugendstrafrecht, die neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und das neue Jugendgerichtsgesetz in Kraft getreten sind. Die Schutzaufsicht wird dann eine erhöhte Bedeutung in unserem Rechtsleben gewinnen, besonders bei der Behandlung der Jugendlichen, und daher auch erhöhtes Interesse beanspruchen können. Eine zusammenfassende Darstellung, inwieweit die Schutzaufsicht im deutschen Recht schon Wurzel geschlagen hat, und wie man sie ausgestaltet hat, oder wie man sie auszugestalten gedenkt, dürfte daher nicht ganz unangebracht sein. Hiermit ergibt sich schon eine Begrenzung der Arbeit. Es ist nicht beabsichtigt, über das Wesen der Schutzaufsicht, ihre Stellung in unserem Rechtssystem, ihre Anwendungsmöglichkeiten und ihre bestmöglichste Ausgestaltung zu handeln. 1)

---

1) vergl.hierzu Geiger: Die Schutzaufsicht, der allerdings bezüglich des Wesens der Schutzaufsicht zu einem kaum haltbaren, einseitigen Ergebnis kommt, sowie Aschrott: Die Schutzaufsicht in einem neuen deutschen Strafrecht.

nsere Aufgabe soll es nur sein, an Hand eines kurzen berblicks über die geschichtliche Entwicklung der Schutzufsicht zu zeigen, inwieweit unser deutsches Recht, mögen s nun Gesetze, Gesetzentwürfe, Verordnungen oder miniterielle Verfügungen sein, von der Schutzaufsicht Besitz rgriffen hat.

I. Teil .

Ursprung und geschichtliche Entwicklung der Schutzaufsicht im ausländischen Recht.

Ein besonderer Begriff der Schutzaufsicht hat sich ei dem Mangel joglicher gesetzlichen Grundlage und bei hrer mannigfaltigen Anwendung bisher natürlich noch icht herausgebildet. Die Schutzaufsicht ist lediglich eine tatsächliche Einrichtung, die wir aus dem Auslande, o sie zuerst angewandt wurde und sich bewährte, auf unsere Verhältnisse übertrugen. Um den Inhalt der Schutzaufsicht ganz zu erfassen, wird es daher angebracht sein, bevor wir die Schutzaufsicht im deutschen Recht behandeln, uns kurz ihre geschichtliche Entwicklung und ihre

Allgemeine Ausgestaltung und Anwendung im Auslande zu vergegenwärtigen, ohne in dieser Beziehung eine vollständige Übersicht über die ausländische Gesetzgebung geben zu wollen.

1. Kapitel.

Die Schutzaufsicht im amerikanischen Recht.

Das Mutterland der Schutzaufsicht sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ebenso wie Amerika in der Technik neue Wege und Möglichkeiten gewiesen hat, hat es auch auf diesem Gebiete bahnbrechend gewirkt. Dort hat sich zuerst die Schutzaufsicht herausgebildet, und zwar auf dem Gebiete des Strafrechtes als sichernde und fürsorgende Massnahme gegenüber straffällig Gewordenen, und von dort aus ihren Siegeszug über die bedeutendsten Teile der zivilisierten Welt angetreten. Ihre erste Anwendung hat sie bei der Behandlung verwahrloster und straffälliger Jugendlicher gefunden. Ausgehend von der Erkenntnis, dass es nicht nur Aufgabe der organisierten Gemeinschaft sei, begangene Verfehlungen gegen die

Gemeinschaftsordnung, die Gesetze, zu bestrafen, sondern [illegible] auch ihre Pflicht sei, verlassene, verwahrloste oder sehr charische Kinder von der Bahn des Unrechts abzubringen und sie zu einem ordentlichen, arbeitsamen Leben durch geeignete Beratung, Beaufsichtigung und auch Beschränkung ihrer persönlichen Selbstbestimmung anzuhalten, hat man dort ein System herausgebildet, das als „Probation-system" bezeichnet wird und unserer [illegible] entspricht. Dieses System besteht darin, [illegible] im Strafverfahren gegen Jugendliche [illegible], [illegible] nach den eingezogenen Erkundigungen über den Jugendlichen dessen Besserung auch ohne Bestrafung zu erwarten ist, Das Angeklagten unter die Obhut einer geeigneten Persönlichkeit, des Aufsichtsbeamten, probation [illegible], stellt und ihn entlässt mit der Verpflichtung, bestimmte Auflagen und Vorschriften, die sie erforderlich ansehen werden, und je nach der Lage des Falles verschieden ausfallen, genau zu erfüllen. Für den Fall, dass sich der Jugendliche gut führt und die Auflagen

gewissenhaft erfüllt, so dass der erstrebte Zweck seiner Besserung als erreicht angesehen werden kann, wird die Aufsicht auf den Bericht und Antrag des probation officer hin aufgehoben. Der Straffall ist damit erledigt. Im entgegengesetzten Fall, wenn der probation officer aus dem Verhalten seines Schützlings den Eindruck gewinnt, dass auf diesem Wege eine Besserung nicht zu erreichen sei, beantragt er dessen Bestrafung, die dann auch für gewöhnlich erfolgt. 1)

Das 1. amerikanische Gesetz, das eine ähnliche Regelung traf, ist das Gesetz des Staates Massachusetts vom 23.VI.1869, ergänzt durch das Gesetz vom 15.VI.1870. In diesem Gesetz war die Ernennung von besonderen Beamten, „visiting agents", für jeden Bezirk vorgesehen. Diese Beamten hatten über jedes Kind bis zu 16 Jahren, gegen das ein Strafverfahren schwebte, Erkundigungen einzuziehen, dem Richter darüber zu berichten und geeignete Massnahmen vorzuschlagen. Diese Massnahme bestand

---

1) Auf diese Einrichtung ist auch unser heutiges Institut der bedingten Strafaussetzung mit Bewährungsfrist und Aussicht auf Begnadigung zurückzuführen.

kann, wenn der Richter eine kriminelle Bestrafung nicht für angezeigt hielt, oft darin, dass der Jugendliche dem „Board of State Charities", einer gemeinnützigen Anstalt, überwiesen wurde, die ihn wiederum häufig unter die Obhut und Aufsicht einer geeigneten Persönlichkeit stellte. Ein Strafverfahren fand in diesem Falle gegen den Jugendlichen überhaupt nicht statt. 2) Hierdurch unterscheidet sich dieser erste Ansatz einer Stellung on probation von der späteren gesetzlichen Regelung der Stellung on probation, wie sie zuerst erfolgt ist in dem Gesetze vom 26.IV.1878 für Suffolk Country (Stadt Boston). Hiernach kann der Richter im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche in aussichtsreichen Fällen nach Fällung des Schuldspruches, der conviction, das Verfahren und den Erlass des Strafurteils aussetzen, um dem Kinde Gelegenheit zu geben, sich ohne Bestrafung, besonders ohne Einsperrung zu bessern. Um nun die Führung dieser Kinder während der Probezeit beaufsichtigen zu

---

2) Ähnlich auch das Gesetz des Staates Michigan vom 29. April 1873.

können, daß ein besonderer Aufsichtsbeamter, der probation officer, angestellt, der den während einer bestimmten Zeit zu beaufsichtigen und sich um sie zu kümmern hat, je nach dem Verhalten während dieser sogenannten Bewährungsfrist wird dann die Strafe entweder aufgehoben und das Verfahren endgültig eingestellt oder die Bewährungsfrist wird verlängert oder es wird doch noch ein Strafurteil gefällt und vollstreckt.

Diese Bestimmungen über die Stellung von probation officers wurden durch Gesetz vom 22.III.1880 auf alle übrigen Staaten Massachusetts ausgedehnt. Im Jahre 1901 wurde sogar die Anstellung von probation officers den Städten zur Pflicht gemacht. Im Jahre 1909 endlich wurden diese Bestimmungen, die ja ursprünglich nur für Kinder galten, auch auf Erwachsene ausgedehnt. Damit hatte dieses probationssystem, das sich im Anschluss an die auch gerade damals in Entstehen begriffenen amerikanischen Jugendgerichte entwickelt hatte, das gesamte Strafrecht ergriffen.

Von [illegible] hat es sich dann auf die meisten Staaten der Union verbreitet, in seiner Anwendungsmöglichkeit und Form jedoch mannigfach entwickelt. In manchen Staaten findet die Stellung on probation nur bei Kindern, [illegible] im Zusammenhang mit Jugendgerichten, teils ohne solche statt, in anderen auch bei Erwachsenen und hier wieder zum Teil ohne Beschränkung auf bestimmte Delikte, zum Teil aber nur in den besonderen Fällen der [illegible] Jugendfürsorgedelikte. Erwähnenswert ist auch noch, dass in neuerer Zeit die Stellung on probation nicht nur unter Aussetzung der Urteilsfällung nach dem Schuldspruch erfolgt, sondern auch noch nach der Urteilsfällung unter Aussetzung der Strafvollstreckung.

Die Durchführung der Aufsicht erfolgt durch den schon mehrfach erwähnten Bewährungsbeamten, den probation officer. Diese werden vielfach aus der Zahl der Polizeibeamten genommen. Es sind aber auch geeignete Persönlichkeiten aus der Bürgerschaft als freiwillige Helfer tätig. Alle probation officers haben eine amtliche Stellung und

werden teils durech den Richter oder das Gericht, teils durch andere Behörden angestellt; in New York durch eine besondere Kommission, die „state probation commission."

Die Aufgaben eines probation officiers sind nun mannigfach. Zuerst einmal hat er in allen Strafsachen gegen Jugendliche, die zu seiner Kenntnis gelangen, über den Angeklagten Ermittlungen anzustellen und so dem Gerichte die nötigen Unterlagen für die Hauptverhandlung zu verschaffen. In dieser selbst tritt er als Beistand des Angeklagten auf. Dieser Aufgabenkreis, der eine eigentliche Aufsichtstätigkeit noch nicht darstellt, ergibt sich aus der Stellung des probation officer als Hilfsorgan des Gerichts. In dieser Eigenschaft ist er sogar zur Entgegennahme von Anzeigen über Straftaten von Jugendlichen befugt. Seine eigentliche Tätigkeit als Aufsichtsbeamter beginnt erst nach der Entlassung des Angeklagten, sei es nun ein Jugendlicher oder ein Erwachsener, unter Aussetzung des Strafurteils oder der Strafvollstreckung. Jetzt hat

r sich um seinen Schutzbefohlenen zu kümmern und ihm in
eder Beziehung beizustehen. Er muss ihm durch Rat und
at behilflich sein, ein ordentliches Leben zu führen.
u diesem Zwecke hat er ihn des öfteren in seiner Häus-
ichkeit aufzusuchen, zu regelmässiger Arbeit anzuhalten,
hm bei der Beschaffung einer solchen behilflich zu sein.
oweit er sich nicht persönlich um seinen Schützling küm-
nern kann, hat er sich regelmässig von ihm Bericht er-
statten zu lassen. Der probation officer hat seinerseits
ieder dem Richter über seinen Schutzbefohlenen zu berich-
ten, so dass er eigentlich eine Doppelstellung hat: ein-
mal dient er dem Gericht als Unterstützungs- und Aufsichts-
rgan, während er auf der anderen Seite zugleich der Ver-
traute, Ratgeber und Helfer des Beaufsichtigten sein
soll. 1)

Ein besonderes System, sich über das Verhalten
der unter Aufsicht gestellten Jugendlichen zu unterrich-
ten, hatte sich beim Jugendgericht in Denver, Staat Colo-
rado, herausgebildet, das noch kurz erwähnt sein mag. 2)

1) vergl. Lenz a.a.O.S. 212.
2) vergl. Stammer a.a.O. S. 16 ff.

ort hielt der Richter Lindsay alle 8 oder 14 Tage einen
esonderen Jugendgerichtstag ab, an dem er alle Kinder,
ie unter Aufsicht standen, und die probation officers
ersammelt. Zuerst begrüsste er die Anwesenden mit einer
leinen Ansprache und liess sich dann von jedem einzelnen
inde persönlich Bericht über sein Verhalten erstatten.
uf diese Weise bemiht der Richter selbst Fühlung mit den
nter Aufsicht stehenden Jugendlichen und hatte auch die
öglichkeit, persönlich durch Ermahnungen und Beratung auf
ie Kinder einzuwirken.

Eine besondere Ausgestaltung hat die Schutzauf-
icht in Amerika auch noch insofern erfahren, als man sich
icht nur mit der Stellung unter Aufsicht begnügt hat, son-
ern auch, um eine gewisse Gewähr für ein Wohlverhalten wäh-
end der Aufsichtszeit zu bieten, dem unter Aufsicht Ge-
stellten die Befolgung bestimmter Vorschriften und Auf la-
gen zur Pflicht gemacht hat. Diese sind natürlich je nach
der Lage des einzelnen Falles verschieden. In Betracht kom
en z.Beisp.: Anzeigepflicht beim Wechsel des Wohnortes und

er Beschäftigung, gewisse Aufenthaltsbeschränkungen, erbot des Besuchs öffentlicher Schankstätten und des nusses geistiger Getränke, Spielverbot, Berichte über bensführung und Arbeitsverdienst sowie Änderung der Fa-lienverhältnisse usw. Der probation officer hat seinen hützling zur gewissenhaften Erfüllung der ihm gemachten flagen anzuhalten und ihre Erfüllung zu überwachen. mmt der unter Aufsicht Gestellte seinen Verpflichtun-n nicht nach, so hat er dem Richter zu berichten und eignete Gegenmassnahmen vorzuschlagen.

Dies ist in grossen Zügen die Schutzaufsicht, wie e sich in Amerika herausgebildet hat. In dieser Form t sie sich nach den angestellten Ermittlungen bewährt, d man hat erfreuliche Erfolge bei den unter Schutzauf-cht Gestellten zeitigen können.1) Infolge dieser guten fahrungen in Amerika hat das Institut der Schutzaufsicht nn auch in den verschiedensten europäischen Rechten Auf-hme gefunden. Bevor wir mit der Darstellung der deut-hen Verhältnisse beginnen, sei daher noch rasch ein rzer Blick auf die ausserdeutsche Ausgestaltung der hutzaufsicht in Europa geworfen.

) vergl.hierzu die Angaben bei Freudenthal a.a.O.S.137 unten.

2. Kapitel.

Die Schutzaufsicht im englischen Recht.

Das erste europäische Recht, das die Schutzaufsicht gesetzlich geregelt hat, ist das dem amerikanischen Rechte stammverwandte englische Recht. Und zwar hat sich auch hier die Schutzaufsicht im Strafrecht im Anschluss a die Gewährung einer Bewährungsfrist für die für schuldig befundenen Angeklagten herausgebildet. Eine Art inoffizie le Bewährungsaufsicht wurde schon im Zusammenhang mit dem § 16 des Summary iurisdiction act von 1879 ausgeübt. Danach war die Möglichkeit gegeben, einem Angeklagten, wenn er für schuldig befunden wurde, unter Aussetzung der Urteilsfällung eine Probezeit zu gewähren und zwar ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit. Während dieser unbestimmten Bewährungsfrist fand nun durch Polizeimissionare oder andere freiwillige Helfer eine Art Aufsicht über den probeweise Entlassenen statt. Der Tätigkeit dieser Personen fehlte aber jeglicher gesetzliche und amtliche Rückhalt. Denn durch das Gesetz war eine Beaufsichtigung des

ewährungspflichtigen während der Bewährungsfrist nicht
orgeschrieben, ein Mangel, den man sehr wohl empfand. 1)
ach im Probation of first offenders act von 1887, der
ie bedingte Entlassung neu regelte, ist eine Überwachung
es entlassenen Angeklagten nicht angeordnet. Erst unter
em Einfluss der amerikanischen Vorbilder und der dort
emachten guten Erfahrungen trat eine Änderung durch den
robation of Offenders Act von 1907 ein. Nach diesem Ge-
tze kann das Gericht einen Angeklagten, wenn es dessen
huld für erwiesen ansieht, es aber mit Rücksicht auf sei
n Charakter, sein Vorleben, sein Alter, seine Gesund-
it oder Geistesverfassung oder die leichte Natur der
raftat oder die mildernden Umstände überhaupt keine oder
r eine nominelle Strafe oder die Stellung des Täters un-
r Bewährungsaufsicht für angebracht hält, ohne formelle
huldigsprechung unter der Bedingung straffrei stellen,
ss er sich bei Verfall einer bestimmten Summe verpflich-
t, sich künftig gut zu führen und sich jederzeit dem

---

1) vergl. den Probation Report 1910 Ziff. I.

Gerichte zu stellen, § 1 des Gesetzes. Nach § 2 Abs. 1 kann dieser Hauptverpflichtung, die der Täter eingehen muss, auch noch die weitere Bedingung hinzugefügt werden, dass er sich während der Bewährungszeit der Aufsicht einer in dem Gerichtsbeschluss, dem probation order, zu benennenden Person unterwerfen soll, ferner auch noch solche Bedingungen, welche die Durchführung einer solchen Aufsicht gewährleisten. Derartige Bedingungen sind nach § 2 Abs. 2 zulässig, um

a) den Täter vom Verkehr mit Dieben und anderen schlechten Elementen und von unerwünschten Orten fernzuhalten 1) ,

b) um den Täter vom Genuss berauschender Getränke fernzuhalten,

c) allgemein, um zu sichern, dass der Täter künftig ein ehrliches und arbeitsames Leben führt.

---

1) Hierunter fällt aber nicht die Befugnis, dem Aufsichtspflichtigen den Aufenthalt an einem bestimmten Orte anzuweisen.

Die Aufsicht selbst wird auch hier von beson-
eren, von den unteren Aufsichtsbehörden für den Bezirk
ines Friedensgerichtes, dessen Aufsicht sie auch unter-
tehen, angestellten Bewährungsbeamten, probation offi-
ers, die auch Frauen sein können, ausgeübt. Ihre Auf-
aben sind dieselben wie die der probation officers des
merikanischen Rechts. 1) Erwähnenswert ist noch die Be-
timmung im § 3, dass dann, wenn die Umstände es gestat-
en, besondere Jugendaufseher, children's probation of-
icers, ernannt werden sollen, die für Rechtsbrecher un-
er 16 Jahren als Bewährungsaufseher bestellt werden.
chon hieraus ergibt sich, dass die Schutzaufsicht eben-
o wie im amerikanischen Recht nicht nur über Kinder und
ugendliche, sondern auch über Erwachsene angeordnet wer-
en kann.

Eine weitere Anwendungsmöglichkeit hat die
chutzaufsicht im englischen Recht auch noch nach § 60
es berühmten Children Act von 1908, eines der wichtig-

---

1) vergl. § 4 des Gesetzes.

sten europäischen Kindergesetze, gefunden. Danach kann das Gericht in allen Fällen, in denen es auf Grund des Gesetzes die Überweisung eines Kindes oder einer jugendlichen Person an einen Verwandten oder an eine sonstige namentlich bezeichnete Person anordnet, 2.) ausserdem noch gemäss dem Probation of Offenders Act von 1907 bestimmen, dass das Kind oder die jugendliche Person unter die Aufsicht eines Bewährungsbeamten gestellt wird. In diesem Falle hat es sich, wenn es sich nicht um eine Straftat handelt, zu verpflichten, auf Ladung vor Gericht zu erscheinen, um dessen weitere Anordnungen entgegenzunehmen. Jedoch kann ein derartiges Kind nach § 58 Nr. 4 Abs. 2 auch anstatt der Überweisung an eine Erziehungsanstalt, wie sie nach § 58 ebenfalls zulässig ist, nur unter Schutzaufsicht gestellt werden, wenn das Fridensgericht dies für ausreichend hält. Hieraus ist zu ersehen, dass die Schutzaufsicht, die bis dahin nur als strafrechtliche

2) dies kann es nach § 58 des Gesetzes dann, wenn das Kind körperlich und sittlich zu verwahrlosen droht, oder wenn die Eltern oder Vormund nicht in der Lage sind, das Kind zu beherrschen.

Einrichtung entwickelt war, in England auch auf einem Gebiete, das unserem deutschen Vormundschaftsrecht entspricht, als selbständige Erziehungsmassnahme angewandt wird. Dass die Schutzaufsicht im deutschen Recht dieselbe Entwicklung genommen hat, wird sich bei der Besprechung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zeigen.

3. Kapitel.

Die Schutzaufsicht im sonstigen ausländischen Recht.

Als Aufsichtsmassnahme während der Probezeit eines Verurteilten bei bedingter Strafaussetzung findet sich die Schutzaufsicht noch im österreichischen Recht, vergl. die §§ 2, 7, 10 des österreichischen Gesetzes über die bedingte Verurteilung vom 7.VIII.1920, 1.) 2.) allerdings in Beschränkung auf Jugendliche. Dort ist auch ausdrücklich bestimmt, dass mit der Schutzaufsicht solche Personen, Ämter, Anstalten und

1) siehe Ztrbl.XII.Jahrgang S.169; vergl.auch noch § 13 Nr.3 der Vollzugsanweisung zum österreichischen Jugendgerichtsgesetz vom 25.I.1919 ebendort.
2) Ebenso das Gesetz v.24.XI.1905 des Kantons Sankt Gallen,Art.400-405 des Gesetzes vom 12.II.1891 des Kantons Neuenburg sowie das Gesetz vom 20.V.1907 des Kantons Bern.

Vereine, die sich der Waisenpflege, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen, auf keinen Fall aber Organe der Sicherheits- oder Kriminalpolizei zu betrauen sind.

Eine ähnliche Regelung der Schutzaufsicht trifft auch das ungarische Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1913, jedoch mit der Besonderheit, dass die Beaufsichtigung des zur Probe entlassenen Jugendlichen während der Bewährungsfrist durch den Richter und die von diesem mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt wird, § 48 des Gesetzes. Ausserdem hat das ungarische Gesetz aber noch eine beachtliche Neuerung eingeführt. Nach § 66 des Gesetzes kann nämlich einem Kinde oder einem nicht straffälligen Minderjährigen unter 18 Jahren, der in seiner Umgebung der Gefahr sittlichen Verderbens ausgesetzt ist und sittlich völlig zu verwahrlosen droht, vom dem Jugendgericht in dringenden Fällen, in denen es zweckmässig erscheint, zur Kontrolle und Aufsicht der Erziehung vorläufig ein Fürsorger bestellt werden, der dann die Schutz-

aufsicht auszuüben hat. Diese Anwendungsart der Schutz-
aufsicht entspricht ungefähr der Schutzaufsicht nach
§ 60 des englischen Children Act von 1908 und fällt eben-
falls aus dem eigentlichen Gebiet des Strafrechts heraus.

In einer wiederum neuen Art und Weise hat die
Schutzaufsicht in Belgien und Frankreich Verwendung ge-
funden. In diesen Ländern hat der Jugendrichter nach den
einschlägigen Gesetzen, dem belgischen Kinderschutzge-
setz vom 15.V.1912, Art. 17 ff und 25 ff, und dem franzö-
sischen Gesetz betr. die Jugendgerichte und die Schutz-
aufsicht vom 22. Juli 1912, Art. 20 ff, die Möglichkeit,
einen angeklagten Jugendlichen lediglich unter Schutz-
aufsicht zu stellen, ohne ihn vorher schuldig zu spre-
chen und die Urteilsfällung auszusetzen, oder ihn zu ver-
urteilen und die Vollstreckung der Strafe auszusetzen,
sowie ihn während der Bewährungsfrist unter Schutzauf-
sicht zu stellen. Hier hat man sich zuerst durchgerungen,
von krimineller Strafe gegen Jugendliche in geeigneten

Fällen überhaupt abzusehen und die Schutzaufsicht als selbständige Erziehungsmassnahme an die Stelle der Strafe zu setzen. Ausserdem kennt aber das belgische Gesetz nach Art. 14,15 auch noch die Anordnung einer Schutzaufsicht über nichtstraffällige Jugendliche, die durch ihr Betragen Anlass zur Unzufriedenheit geben und sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

Wenn wir nun zum Schluss die Entwicklung der Schutzaufsicht in der ausländischen Gesetzgebung, soweit wir sie berücksichtigt haben, überblicken, so können wir feststellen, dass sich wohl im ganzen zwei grosse Gruppen der Schutzaufsicht unterscheiden lassen:

1) Die Schutzaufsicht als strafrechtliches Institut. Hier wird man aber gleich zu einer weiteren Unterscheidung kommen müssen und zwar:

   a) Die Schutzaufsicht während der Bewährungszeit bei Aussetzung des Strafurteils oder Aussetzung der Strafvollstreckung, abhängig also von der Probezeit und nur als Hilfsmassnahme gedacht; so z.Bsp. im amerikanischen

Recht (Stellung on probation), im englischen, ungarischen und österreichischen Recht sowie einzelnen schweizerischen Rechten,

b) Die Schutzaufsicht als selbständige Erziehungsmassnahme für jugendliche Missetäter anstelle der für diese vielfach ungeeigneten kriminellen Strafe; so im französischen und belgischen Recht.

2) Die Schutzaufsicht als fürsorgende Vorbeugungsmassnahme zur Verhütung der völligen Verwahrlosung verkommener und bedrohter Minderjähriger; so nach § 60 des englischen Cildren Act von 1908 und § 66 des ungarischen Jugendgerichtsgesetzes von 1913 sowie Art. 14,15 des belgischen Kinderschutzgesetzes.

Bei der jetzt folgenden Darstellung der deutschen Verhältnisse werden wir sehen, dass man sich bei uns die Erfahrungen des Auslandes in vollem Masse zu-

nutze gemacht hat. Wir werden daher in unserem Recht, in den einschlägigen Gesetzentwürfen und Gesetzen, alle soeben aufgezählten Arten der Schutzaufsicht finden.

II. Teil.

Die Schutzaufsicht im Deutschen Recht.

1. Kapitel.

Die Schutzaufsicht im deutschen Strafrecht.

Entsprechend der Scheidung der Schutzaufsicht in zwei Hauptgruppen, wie wir sie soeben im Anschluss an die Erörterung der ausländischen Gesetzgebung getroffen haben, soll auch mit der Schutzaufsicht als Bestandteil des deutschen Strafrechts begonnen werden. Denn ebenso wie in Amerika hat auch bei uns die Schutzaufsicht zuerst im Strafrecht Eingang gefunden.

Bei der Betrachtung der Geschichte unseres Strafrechtes bis zur neueren Zeit finden wir keine Einrichtung, die wir mit dem Namen Schutzaufsicht belegen könnten. Auch unser heute geltendes Strafgesetzbuch von 1871 kennt eine Schutzaufsicht nicht. Es sieht nur im

§ 38 die Stellung eines zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten unter Polizeiaufsicht vor. Diese Polizeiaufsicht mit ihren im § 39 St.G.B. enthaltenen Wirkungen ist aber etwas ganz anderes als unsere Schutzaufsicht. Die Polizeiaufsicht unseres geltenden Rechtes ist eine Nebenstrafe, die zu einer vom Gericht erkannten Freiheitsstrafe als Strafschärfung hinzutritt. Im Gegensatz dazu ist die Schutzaufsicht keine Strafe; sondern sie soll im Gegenteil dem strafwürdig Gewordenen ein vom Staate dargebotenes Hilfsmittel sein, die Bahn des Unrechts zu verlassen, und ein gesetzmässiges Leben zu führen. Die Polizeiaufsicht, wie wir sie haben, dient dazu, den Staats und die Gesellschaft vor ferneren gesetzwidrigen Verletzungen bereits straffällig Gewordener zu schützen. Die Schutzaufsicht dagegen dient ganz allein dem Besten und der Unterstützung des straffällig Gewordenen in seinem Bestreben, sich von jetzt ab den Staats- und Sittengesetzen der Gemeinschaft gemäss zu führen. Darin liegt der gewaltige Unterschied

zwischen Polizeiaufsicht und Schutzaufsicht. Während wir nun die Gesellschaft vor weiteren Verletzungen zu schützen versuchten, hat unsere Rechtsordnung bis vor kurzem nichts getan, um solche, die sich einmal gegen das Gesetz vergangen haben, auf den richtigen Weg zurückzuführen, ein Mangel, der in Theorie und Praxis bald und tief empfunden wurde. So war es denn nicht zu verwundern, dass das Institut der Schutzaufsicht, das diese Lücke unseres Strafrechtes auszufüllen geeignet schien, und mit dem man in Amerika und auch sonst im Ausland so schöne Erfolge gehabt hatte, auch bei uns weitgehende Beachtung und theoretische Erörterung fand. Die Schutzaufsicht wurde aber auch praktisch in zahlreichen Fällen ausgeübt, und zwar von privaten Organisationen der freiwilligen Liebestätigkeit, Fürsorgevereinen, Vereinen für entlassene Strafgefangene und insbesondere der Jugendgerichtshilfe. 1) Es handeltesich

1) vergl.den Jahresbericht der Berliner Jugendgerichtshilfe der Jahre 1913 und 1914 in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd.37, S. 119 f

abei aber um eine rein private Tätigkeit, der jeder
mtliche und gesetzliche Rückhalt fehlte, wenn natür-
ich auch ihre Ausübung oft im Einverständnis und auf
nregung des erkennenden Gerichts geschah. Die Ent-
icklung ging dann dahin, dass eine Art, man kann sagen
mtliche Schutzaufsicht, da eine umfassende, gesetz-
iche Regelung derselben nur Hand in Hand mit der von
llen massgebenden Stellen geplanten Neuregelung un-
eres Straf- und Strafprozessrechtes erfolgen konnte
nd daher wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten
ür die nächste Zukunft nicht zu erwarten war, praeter
egem im Verwaltungswege eingeführt wurde. Doch davon
ird später zu handeln sein. Denn für die Erkenntnis,
ie die Schutzaufsicht in unserem Rechtsleben Wurzel
eschlagen hat, ist es von Wichtigkeit, sich zu ver-
egenwärtigen, welche Ausgestaltung die Schutzaufsicht
llmählich in den Gesetzentwürfen, die sich mit der
euordnung unseres Strafrechts befassen, gefunden hat.
m Anschluss daran soll dann dargestellt werden, wie

die Praxis in der Zwischenzeit bis zu der erhofften Neuregelung diese Lücke unseres Rechts auszufüllen verstanden hat.

§ 1.

Die Schutzaufsicht in den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Eine Art Schutzaufsicht finden wir zuerst in dem Vorentwurf zu einer deutschen Strafprozessordnung von 1909 angeordnet, und zwar im Verfahren gegen Jugendliche. Unter dem Einfluss der in Amerika geübten und bewährten Praxis der dortigen Jugendgerichte, der Stellung on probation, und von der Erkenntnis ausgehend, dass gerade bei Jugendlichen, die sich einen Verstoss gegen die Gesetze haben zuschulden kommen lassen, eher als Strafe eine helfende Hand not tut, die sie wieder auf den richtigen Weg zurückführt, bestimmt der Vorentwurf im § 365, dass die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Jugendliche absehen und statt dessen die

Akten der Vormundschaftsbehörde vorlegen kann. Diese kann dann, wenn sie den Jugendlichen für schuldig befindet, Erziehungsmassnahmen gemäss § 366 Abs. 1 anordnen. Sie hat aber auch die Befugnis, vorläufig den Jugendlichen während einer bestimmten Zeit der Aufsicht eines Fürsorgers zu unterstellen. Wir haben hier also die Möglichkeit, Erziehungsmassnahmen statt Strafe anzuordnen, und zwar zuerst einmal probeweise die Stellung unter Schutzaufsicht, die von besonderen Fürsorgern ausgeübt wird. Als solche sollen nach § 366 Abs. 3 möglichst Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete der Jugenderziehung besondere Erfahrung besitzen, insbesondere Mitglieder von Fürsorgevereinen. Über die Stellung dieser Fürsorger, überhaupt über die Ausgestaltung dieser Fürsorge bestimmt der Entwurf nichts. Nach diesem Entwurf würde die Schutzaufsicht also nur eine sehr beschränkte und durchaus nicht genügend geregelte Anwendung gefunden haben. Die so

wünschenswerte Anwendung bei Erwachsenen fehlt vollkommen.

Noch stiefmütterlicher wurde die Schutzaufsicht in dem nächsten in Betracht kommenden Gesetzentwurf, dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (V.E.) behandelt. Dieser kennt zwar das Institut der Schutzaufsicht, aber nur in Beziehung auf eine dem deutschen Rechte schon längst bekannte Einrichtung, nur bei der vorläufigen Entlassung. Nach dem V.E. kann ein zu längerer Freiheitsstrafe Verurteilter, der gemäss § 26 vorläufig entlassen ist, für die Dauer der Probezeit der Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins oder einer anderen geeigneten Persönlichkeit unterstellt werden, § 28. Die nähere Ausgestaltung dieser Beaufsichtigung ist der Regelung durch den Bundesrat vorbehalten. Der Zweck dieser Schutzaufsicht ist lediglich der, der Strafvollstreckungsbehörde die Möglichkeit zu verschaffen, die Führung des vorläufig

Entlassenen während seiner Probezeit beaufsichtigen zu können; und dieser Zweck kann natürlich nicht besser erreicht werden, als durch Ausübung einer besonderen Aufsicht, die aber eigentlich überhaupt keine Schutzaufsicht ist. Ganz ausdrücklich lehnt es der V.E. in seiner Begründung S.182-183 sogar ab, "die wohlfahrtspolizeiliche Aufgabe der Nachbehandlung, die Fürsorge für entlassene Verbrecher" zu ordnen, weil dies nicht Sache des materiellen Strafrechts, sondern Aufgabe der freien Liebestätigkeit und im Verwaltungswege zu ordnen sei.

Selbst auf dem Gebiete, auf dem sich die Schutzaufsicht zuerst entwickelt hat, bei der Behandlung Jugendlicher und bei der bedingten Strafaussetzung hat der V.E. von der Anordnung der Schutzaufsicht abgesehen. Er geht dabei von der Ansicht aus, dass die Schutzaufsicht, so wünschenswert sie auch in vielen Fällen während der Probezeit bei bedingter Strafaussetzung sei, doch in

vielen Fällen als erhebliche Strafschärfung angesehen werde, zumal sie leicht bei ungeschickter Handhabung den Charakter der so unbeliebten Polizeiaufsicht, von der sie doch so grundverschieden sei, annehme. 1) Damit hat man der Schutzaufsicht eines ihrer wichtigsten Anwendungsgebiete im Strafrecht vorenthalten und zugleich auch dem Institut der bedingten Strafaussetzung eine bedeutende Garantie für ein erfolgreiches Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit entzogen.

Diesen Mangel des V.E., der eine ihrem inneren Wesen und eigentlichen Zweck gemäss ausgestaltete Schutzaufsicht überhaupt nicht kennt, hat man denn auch bald erkannt. Es brach sich immer mehr die Ansicht Bahn, dass eine Strafaussetzung ohne die Möglichkeit der Anordnung und Ausübung einer Schutzaufsicht, um den Verurteilten bei der Gewöhnung an ein gesetzmässiges Leben hilfreich zur Seite stehen zu können, in vielen Fällen

1) vergl.Begründung zu § 38, S. 140.

nur eine halbe Massnahme sein könne. 1) Ihren Niederschlag fand diese Ansicht, die wohl auch die Praxis für sich hatte, in dem Gegenentwurf zum V.E. eines deutschen Strafgesetzbuches (G.E.), der von einigen namhaften Strafrechtslehrern aufgestellt wurde, und der in Bezug auf die Schutzaufsicht beachtenswerte Neuerungen aufweist.

Ebenso wie der V.E. ordnet der G.E. die Stellung des vorläufig Entlassenen unter Schutzaufsicht an, § 55, 56, wobei er aber im Gegensatz zum V.E. auch tatsächlich den Ausdruck „Schutzaufsicht" gebraucht. Die Schutzaufsicht über vorläufig Entlassene stellt er in scharfen Gegensatz zur Polizeiaufsicht dadurch, dass er die Stellung eines vorläufig Entlassenen unter Polizeiaufsicht verbietet. Ebenso wie bei vorläufiger Entlassung ist auch bei der Entlassung aus dem Arbeitshaus der Entlassene gemäss § 68 Abs. 5 .2, § 56 unter

1) vergl. Liszt a.a.O. S. 75 sowie Goldschmidt a.a. O. S. 440.

Schutzaufsicht zu stellen.

Eine Neuerung liegt auch darin, dass über Zuchthausgefangene, unter Umständen auch Gefängnisgefangene, die nach Strafverbüssung entlassen sind, vom Vormundschaftsgericht eine Schutzaufsicht angeordnet werden kann, § 60. Die Schutzaufsicht wird von einem aus den Mitgliedern von Fürsorgevereinen oder anderen geeigneten Personen auszuwählenden Fürsorger ausgeübt und dient lediglich dem Besten des Strafentlassenen, um diesem bei der Gründung einer neuen Existenz behilflich zu sein. Hier wird zum ersten Male die Schutzaufsicht bewusst als Fürsorgemassnahme für straffällig Gewordene in unser Rechtssystem einzuführen versucht. Bei diesem Standpunkt des Gegenentwurfs ist es natürlic selbstverständlich, dass bei bedingter Verurteilung und Aussetzung der Strafvollstreckung während der Bewährungfrist eine Schutzaufsicht anzuordnen ist, nicht nur angeordnet werden kann. Man hat sich hier bewusst an da amerikanisch-englische Vorbild angeschlossen und die Schutzaufsicht als unselbständige Massnahme neben die

rkannte, aber ausgesetzte Strafe gestellt.

Als selbständige Erziehungsmassnahme findet ich die Schutzaufsicht im G.E. bei der Behandlung der ugendlichen, bei denen sie in erheblichem Masse anzu-enden ist. Denn ein angeklagter Jugendlicher, der nfolge von Bewusstseinsstörungen oder krankhafter törungen der Geistestätigkeit nur in erheblich herab-esetztem Masse fähig ist, die Strafbarkeit der Tat ein usehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, ist ach § 18 in Verbindung mit § 16 und § 13 Abs. 2 stets nter Schutzaufsicht zu stellen, mag er wegen mangeln-er Einsichtsfähigkeit freigesprochen oder ausser Ver-olgung gesetzt oder bestraft sein. Dasselbe gilt nach 18 Abs. 2 für solche Jugendliche, die zu einer Frei-eitsstrafe verurteilt sind, für die Zeit nach Verbüs-ung oder Erlass der Strafe. An die Stelle krimineller trafe will man also Erziehungsmassnahmen, die Schutz-ufsicht stellen, allerdings nur für einen beschränk-en Teil der Jugendlichen, während bei der normalen Ju-end Schutzaufsicht nur bei Strafaussetzung, die hier

ja besonders häufig anzuwenden sein wird, oder für die Zeit nach der Entlassung anzuordnen ist.

Der G.E. hat der Schutzaufsicht aber noch ein neues, bisher nicht behandeltes Anwendungsgebiet erschlossen. Trinker nämlich, die aus Trunkenheit eine strafbare Handlung begangen haben, können nach § 69 in einer Trinkheilanstalt untergebracht und nach der Entlassung daraus unter Schutzaufsicht gestellt werden. 1)

Ferner können auch solche Personen, die wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit milder bestraft worden sind, deren Verwahrung aus Sicherheitsgründen aber, wie es nach § 14 Abs.1 G.E. möglich wäre, nicht anzuordnen war, nach Verbüssung oder Erlass der Strafe unter Schutzaufsicht gestellt werden, § 14 Abs. 2. Diese Art Schutzaufsicht unterscheidet sich von der bisher behandelten insofern, als hier wohl nicht nur der Schutz des Delinquenten, sondern in hohem Masse auch der Schutz der Allgemeinheit vor diesen Personen mit dieser Massregel be-

1) Vgl. hierzu: Polligkeit: Die Schutzaufsicht über Gewohnheitstrinker und verbrecherische Trinker a.a.O.

zweckt wird. Dass aber mit der Schaffung dieser Möglichkeit der Verbrechensbekämpfung und Verbrechensverhütung einem dringenden Bedürfnis abgeholfen ist, zeigt der Umstand, dass diese Art der Schutzaufsicht in allen späteren Entwürfen beibehalten ist und wohl auch einst geltendes Recht werden wird. Eine von privater Seite schon lange geübte Praxis würde damit eine gesetzliche Grundlage erlangen.

Der Gegenentwurf kann also für sich das Recht in Anspruch nehmen, der Schutzaufsicht im deutschen Recht neue Wege gewiesen zu haben. Ihm folgt im grossen und ganzen auch der schon einen amtlichen Charakter tragende Entwurf der Strafrechtskommission von 1913. Dieser bringt jedoch auch einige erwähnenswerte Abweichungen, und zwar nicht nur Verbesserungen. Eine bedauerliche Verschlechterung ist z.Bsp., dass er bei der bedingten Strafaussetzung die Anordnung einer Schutzaufsicht während der Bewährungsfrist nicht kennt. Er folgt demnach in diesem Punkte dem V.E.Dagegen ist

bei Jugendlichen in etwas grösserem Umfange die Schutzaufsicht zugelassen. Sie kann ohne die im G.E. enthaltenen Beschränkungen bei allen Jugendlichen, die freigesprochen sind, oder bei denen von Strafe abgesehen ist, als selbständige Erziehungsmassnahme durch Beschluss des Gerichts bis zur Dauer von 3 Jahren angeordnet werden.

Wir kommen nun zur Besprechung des jüngsten Strafrechtsentwurfs, dem Entwurf von 1919. Auch er baut auf den vorhergehenden Entwürfen auf, berücksichtigt aber die jüngsten Erfahrungen auf dem Gebiete der Schutzaufsicht, besonders die des Krieges, und bringt demgemäss auch erfreuliche Verbesserungen. So folgt er dem inzwischen schon im Verwaltungswege eingeführten und bewährten Verfahren und lässt bei bedingter Strafaussetzung in § 65 die Anordnung einer Schutzaufsicht, ebenso wie der G.E.zu, ja sogar nachträglich während der Probezeit kann eine solche nach § 66 Abs.1 S. 2 angeordnet werden. Der Zweck dieser Schutzaufsicht ist

nach der Begründung, dem Wesen und der geschichtlichen Entwicklung entsprechend, der, den Verurteilten zu stützen und ihm auf diese Weise die Bewährung zu erleichtern, zugleich aber auch es dem Gericht besser als bisher zu ermöglichen, die Lebensführung des Verurteilten zu überwachen und sich ein zuverlässiges Bild darüber zu verschaffen, ob er sich den endgültigen Straferlass verdient hat.

Auch bei der Regelung der Schutzaufsicht über Jugendliche ist ein erfreulicher Fortschritt festzustellen. In klarer Weise wird im § 131 bestimmt, dass das Gericht bei Aburteilung über einen Jugendlichen zuerst darüber zu befinden hat, ob Erziehungsmassregeln erforderlich sind, um den Jugendlichen an ein gesetzmässiges Leben zu gewöhnen. Wird dies bejaht, so hat es solche anzuordnen, und zwar allein oder in Verbindung mit Strafe. Als Erziehungsmassregel kommt dann neben anderem nach § 133 auch die Anordnung der Schutzaufsicht in Betracht. Hierin liegt ein klares Bekenntnis zu dem Grundsatz: für Jugendliche, soweit

irgend möglich, Erziehung statt Strafe.

Die sonstigen Anwendungen der Schutzaufsicht, wie wir sie in den vorhergehenden Entwürfen kennen gelernt haben, finden wir auch im Entwurf von 1919 wieder, bei vorläufiger Entlassung, bei Trunksüchtigen, Unzurechnungsfähigen und Minderzurechnungsfähigen. Bei den Letzteren ist jedoch neu hinzugefügt, dass anstelle der sonst anzuwendenden Massnahmen Schutzaufsicht anzuordnen ist, falls eine solche genügt. (§ 88, 92.)

Wir sehen also, dass dieser letzte Entwurf die Schutzaufsicht in weitgehendem Masse verwendet. Alle Arten der strafrechtlichen Schutzaufsicht sind hier vereinigt, sowohl die Schutzaufsicht als unselbständige Ergänzungsmassnahme neben der Strafe, als auch als selbständige Erziehungsmassnahme, die Schutzaufsicht über Erwachsene und Jugendliche.

Über die Ausgestaltung der Schutzaufsicht ordnet der Entwurf ebenso wie die vorhergehenden nichts an. Während in den früheren Entwürfen die nähere Regelung

dem Bundesrat vorbehalten war, soll nach diesem Entwurf, § 73, die Schutzaufsicht ihre Ausgestaltung in einem künftigen neuen Strafvollzugsgesetze erfahren, eine Bestimmung, die aber wohl schon zum Teil, nämlich soweit es sich um Schutzaufsicht über Jugendliche handelt, inzwischen überholt ist, wie sich bei der weiteren Darstellung ergeben wird.

§ 2.

Die Schutzaufsicht im deutschen Jugendgerichtsgesetz.

Während so bei den Bestimmungen der Entwürfe zu hoffen steht, dass die Schutzaufsicht nach der hoffentlich bald kommenden grossen Strafrechtsreform in unserem Rechtsleben eine bedeutende Rolle spielen wird, ist man doch bei der Unmöglichkeit, den erstrebten Verbesserungen und Neuerungen auf strafrechtlichem Gebiet in absehbarer Zeit gesetzliche Gestalt zu geben, an den Bedürfnissen der Gegenwart nicht achtlos vorüber gegangen. So hat man denn die Schutzaufsicht auf zweien seiner Hauptanwendungsgebiete schon vorher eingeführt, beim Verfahren gegen Jugendliche

und bei der bedingten Strafaussetzung.

Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen hat, der allgemeinen Reform voraneilend, eine gesetzliche Sonderregelung in dem schon lange erstrebten 1.) Jugendgerichtsgesetze vom 16.Februar 1923 gefunden. Denn gerade dieses Gebiet bedurfte dringend einer Reform, da die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches in keiner Weise mehr den Forderungen moderner Jugendpolitik entsprachen. Kannte doch unser St.G.B. für Jugendliche, die sich gegen das Gesetz vergangen hatten, nur kriminelle Strafe, keine Erziehungs- oder Besserungsmassregeln, die höchstens, wie die Fürsorgeerziehung, neben die Strafe treten oder ihr nachfolgen konnten. Demgegenüber bekennt sich das neue Gesetz, abgesehen von anderen, hier nicht interessierenden materiellen Neuerungen, zu dem Grundsatz: soweit irgendmöglich gegen Jugendliche

---

1.) Schon im Jahre 1912 hat ein Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche vorgelegen, ist aber nicht Gesetz geworden.

Erziehungsmassregeln, entweder allein oder aber in Verbindung mit Strafe. Es lässt sich nach der Begründung von dem Grundgedanken leiten, dass, solange der mit der Strafe erstrebte Erfolg der Besserung auf eine andere Weise als durch Strafe erreicht werden kann, von diesem für die Entwicklung des Jugendlichen erfahrungsgemäss besonders schädlichen Mittel nicht Gebrauch zu machen sei und bestimmt daher in § 5, dass das Gericht, wenn ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, zuerst zu prüfen hat, ob Erziehungsmassregeln erforderlich sind, und dass es, wenn dies bejaht wird, diese entweder selbst anzuordnen oder aber auszusprechen hat, dass Erziehungsmassregeln erforderlich sind, ihre Auswahl und Anordnung aber dem Vormundschaftsgericht, das hierzu verpflichtet ist, überlassen bleibt. Diese Erziehungsmassregeln können entweder in Verbindung mit Strafe oder aber, falls sie nach Ansicht des Gerichtes allein ausreichen, ohne eine solche angeordnet werden. Als eine solche Erziehungsmassregel führt das Gesetz nun im § 7 neben anderen unter Nr. 7 auch die Schutzaufsicht auf.

Wir haben hier also zum ersten Male in einem deutschen Gesetz die Schutzaufsicht als selbständige reine Erziehungsmassregel, und zwar entweder allein anstelle krimineller Strafe oder neben dieser. Auf jeden Fall ist aber die Schutzaufsicht niemals eine Strafe für den Jugendlichen, sondern stets nur eine, allerdings vom Staate angeordnete und überwachte Massnahme zu seiner Erziehung, mag sie nun vom Gericht selbst oder aber vom Vormundschaftsgericht angeordnet sein.

Aber auch bei der im Gesetze besonders geregelten Aussetzung einer erkannten Freiheitsstrafe kann nach § 12 Abs. 2 Schutzaufsicht für die Dauer der Probezeit angeordnet werden, und zwar nach ausdrücklicher Bestimmung auch über die Volljährigkeit hinaus. Diese Schutzaufsicht während der Bewährungsfrist wird man im Gegensatz zu der Schutzaufsicht, die auf Grund des § 5 J.G.G. angeordnet wird, und die eine reine Erziehungsmassnahme ist, mit der Begründung ganz treffend als „erziehliche Aufsichtsmassnahme" bezeichnen können.

Über die Ausgestaltung der Schutzaufsicht ent-

hält das Jugendgerichtsgesetz nichts. Es verweist vielmehr auf die Bestimmungen über die Schutzaufsicht in dem neuen Reichsjugendwohlfahrtsgesetze 1), über das noch zu handeln ist. Auf diese Weise ist die Einheit der Ausgestaltung der Schutzaufsicht gewährleistet, so dass wir in Zukunft nur eine, in ihren rechtlichen Grundlagen und ihrer Durchführung gleichartige Schutzaufsicht über Jugendliche, und zwar die im VI. Abschnitte des R.J.W.G. geregelte haben werden, mag sie nun auf einer Anordnung auf Grund des J.G.G. oder des R.J.W.G. beruhen. 2) Da aber bis zu dem auf den 1. April 1924 festgesetzten Inkrafttreten des R.J.W.G. Schutzaufsichten nach dem J.G.G. angeordnet und ausgeübt werden, so fehlt es diesen wieder für die Zwischenzeit an gesetzlichen Bestimmungen. Bis zu dem Inkrafttreten des R.J.W.G. hat daher nach § 51

---

1) vergl. § 7 Abs.3 und § 12 Abs. 2 J.G.G.

2) Die Schutzaufsicht über Erwachsene, soweit sie nach dem neuen Strafrecht zulässig sein wird, bedarf natürlich besonderer Regelung und ganz anderer rechtlicher Grundlagen, als die Schutzaufsicht über Jugendliche. Eine gewisse Einheitlichkeit wird aber doch hoffentlich gewahrt werden.

die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates die erforderlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Ausführung und die Beendigung der Schutzaufsicht zu treffen. Da dies bis jetzt noch nicht geschehen, ist die Behandlung der inneren Ausgestaltung der Schutzaufsicht am praktischsten mit der Besprechung der massgebenden Bestimmungen des R.J.W.G. zu verbinden. Nur in einer Beziehung hat das J.G.G. selbst Bestimmungen getroffen, die noch kurz erwähnt sein mögen, und zwar über die Stellung und die Rechte der mit der Aufsicht über den Jugendlichen betrauten Person, die im R.J.W.G. als Helfer bezeichnet wird, im Verfahren und in der Hauptverhandlung. Nach § 28 ist der Aufsichtsperson für den Fall, dass der ihrer Aufsicht unterstehende Jugendliche verhaftet wird, der Verkehr mit dem Jugendlichen in der gleichen Weise gestattet, wie einem Verteidiger. 1) Für die im allgemeinen gemäss § 23 Abs. 1 nicht öffentliche Hauptverhandlung gibt das Gesetz im § 23 Abs.2 der Aufsichtsperson das Recht auf Anwesenheit.

---

1) vergl.die einschlägige Literatur zu § 148 St.P.O.

§ 3.

Die Schutzaufsicht bei der bedingten Strafaussetzung.

Ein weiteres Anwendungsgebiet, das der Schutzaufsicht im geltenden deutschen Recht inzwischen schon erschlossen ist, ist, wie schon erwähnt, das Gebiet der bedingten Aussetzung der Strafvollstreckung. Zwar fehlt es hier an gesetzlichen Bestimmungen. Denn die bedingte Strafaussetzung ist nur im Verwaltungswege durch ministerielle Verfügungen eingeführt worden. 1) Bei ihrer Einführung hat man allerdings, trotzdem doch das ganze Institut auf das amerikanische Vorbild der Stellung on probation zurückzuführen ist, die Möglichkeit der Ausübung einer besonderen Aufsicht über den probeweise Entlassenen nicht erwähnt. Erst im Laufe der Zeit, zuerst in der Verfügung vom 14.III.1917 ist in Anbetracht der günstigen

---

1) Vergl.für Preussen den Allerhöchsten Erlass vom 23.X. 1895, in Verbindung mit den Verfügungen des Justizministers vom 19.XI.1895, 14.III.1917 und die jetzt geltende allgemeine Verfügung vom 19.X.1920 in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 13.und 19.VI. 1921.

Erfahrungen, die man in Amerika und auch in Europa mit der Ausübung einer besonderen Aufsicht und der Tätigkeit der probation officers gemacht hatte, die Ausübung einer besonderen Schutzaufsicht über die probeweise Entlassenen zugelassen worden. So bestimmt denn nun § 3 der Verfügung von 1921, dass in geeigneten Fällen die Aussetzung der Strafvollstreckung unter anderem auch von der Unterstellung unter die Schutzaufsicht einer Vertrauensstelle abhängig gemacht werden könne. 1) Als solche Vertrauensstellen werden bezeichnet: Die Jugendgerichtshilfe, Fürsorger, Jugendamt, Arbeiterkolonie usw. Eine solche Unterstellung unter Schutzaufsicht ist sowohl bei Jugendlichen, als auch bei Erwachsenen zulässig. Trotzdem hat diese Vorschrift allein wohl nur geringen praktischen Wert. Denn erstens einmal kann das Gericht nicht von sich aus einfach die Ausübung einer Schutzaufsicht anordnen, wie der Wortlaut des angezogenen § 3 zeigt. Denn

1) vergl. auch die Verordnung des sächsischen Justizministers vom 24.III.1919, Ztrbl.XI.Jahrg.S.33, nach der die Gewährung von bedingtem Strafaufschub ebenfalls von der Unterstellung unter Schutzaufsicht abhängig gemacht werden kann.

hen, wie der Wortlaut des angezogenen § 3 zeigt. Dem
danach ist nur die Unterstellung, d.h. die freiwillig
Selbstunterstellung des probeweis zu Entlassenden unter
Schutzaufsicht möglich. Das Gericht hat nur insofern ein
Druckmittel, als es die Gewährung der Strafenssetzung
von dieser freiwilligen Unterstellung unter Schutzaufsicht
abhängig machen kann. Der grössere Mangel liegt aber da-
rin, dass es für die Durchführung der Schutzaufsicht an
gesetzlichen Bestimmungen fehlt. Infolgedessen ist die
Stellung der mit der Aufsicht betrauten Personen eine
recht unsichere. Soweit Jugendliche in Frage kommen, ist
da jetzt durch das Jugendgerichtsgesetz in Verbindung mit
dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetze Wandel geschaffen, und
es ist nur zu wünschen, dass auch die Schutzaufsicht
über Erwachsene baldige gesetzliche Regelung finden möge.
Denn ohne die Möglichkeit der Ausübung einer wirksamen
Aufsicht sowohl im Interesse des probeweis Entlassenen,
als auch zum Zwecke der Beaufsichtigung seines Lebens-
wandels ist die bedingte Strafaussetzung in sehr vielen
Fällen oft nur eine halbe Massnahme.

Wir können hiermit die Darstellung der Schutzaufsicht als Element des deutschen Strafrechts abschliessen. Rückschauend und kurz zusammenfassend ist als Ergebnis, unter Beschränkung auf das geltende Recht und den jüngsten Entwurf von 1919 festzustellen, dass die Schutzaufsicht folgende Anwendungsgebiete im Strafrecht gefunden hat :

I. über Erwachsene,

1) bei bedingter Strafaussetzung,

2) bei vorläufiger Entlassung,

3) bei Unzurechnungsfähigkeit und geminderter Zurechnungsfähigkeit,

4) bei Trunksüchtigen.

II. über Jugendliche, und zwar :

1) in Verbindung mit Strafe,

2) allein anstelle von Strafe,

3) bei bedingter Strafaussetzung.

Trotz dieser Verschiedenheit der Anwendungsformen hat die Schutzaufsicht doch in allen diesen Fällen einen gemeinsamen Kern. Sie soll und sie will

den unter Aufsicht Gestellten in seinem Bestreben un-
terstützen, den manchmal nur aus Unerfahrenheit und
Leichtsinn oder Verführung eingeschlagenen Weg des Un-
rechts zu verlassen und von nun ab ein ordnungsmässiges
und arbeitsames, den Sitten und Staatsgesetzen entspre-
chendes, ihn selbst und die Allgemeinheit nicht gefähr-
dendes Leben zu führen. Sie soll die sittliche Verwahr-
losung, die in dem begangenen Verstoss gegen die Gesetze
zum Ausdruck gekommen ist, zu heilen und zu beseitigen
suchen. Man hat daher für die Schutzaufsicht, soweit
sie sich auf dem soeben behandelten strafrechtlichen
Gebiet betätigt, den wohl ganz treffenden Ausdrück
"heilende Schutzaufsicht" geprägt.

2. Kapitel .

Die Schutzaufsicht nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

§ 1.

Allgemeines.

Dieser „heilenden Schutzaufsicht" des Strafrechts stellt man die sogenannte „vorbeugende Schutzaufsicht" gegenüber. Diese hat nicht zum Ziele, eine bereits zum Ausdruck gekommene Verwahrlosung wieder zu beseitigen, sondern ihr Zweck ist es, einer Verwahrlosung überhaupt durch rechtzeitiges Ergreifen geeigneter Massnahmen, als welche eben die Schutzaufsicht erscheint, entgegenzutreten und vorzubeugen. Diese Stellung unter Schutzaufsicht findet nicht im Anschluss an eine gerichtliche Bestrafung durch den Strafrichter statt. Die Bezeichnung „vorbeugende Schutzaufsicht" wird aber insofern nicht alle Fälle, die von ihr umfasst werden, treffen, als sie natürlich auch dann anzuwenden ist, wenn schon eine gewisse Verwahrlosung eingetreten ist, die Schutzaufsicht aber dennoch zur Ver-

hütung der völligen Verwahrlosung zweckmässig erscheint und angeordnet wird. In dieser Erweiterung kennt auch schon das englische Recht in § 60 des Children Act und das ungarische Recht § 66 des Jugendgerichtsgesetzes von 1913 sowie Art. 14,15 des belgischen Kinderschutzgesetzes die „vorbeugende" Schutzaufsicht oder, wie man auch sagen kann, die nicht strafrechtliche Amtsaufsicht.

Dem deutschen Recht ist, wie schon erwähnt wurde, die Schutzaufsicht bis vor kurzem fremd gewesen. Wenn wir den Ausdruck „Schutzaufsicht" aber auch bis jetzt in keinem deutschen Gesetz finden konnten, so wäre es doch verfehlt, anzunehmen, dass man sich dieser Einrichtung bisher nicht bedient hätte. Von privaten Organisationen und Vereinen wurden schon lange, auch unter behördlicher und gerichtlicher Duldung und Unterstützung, in jüngster Zeit sogar auf behördliches Anraten 1) zahl-

1) vergl.z.B.die preuss.Verfügung vom Februar 1918, Justiz-Ministerialblatt S.49 ff., auf die noch zurückzukommen ist; sowie die preuss.Verfügung vom 15.VIII.1918 betr.Fürsorgemassnahmen für sittlich gefallene und gefährdete Mädchen, Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1918 S. 185.

reiche Schutzaufsichten in den verschiedenartigsten Fällen ausgeübt, und zwar neben der „heilenden", auch die „vorbeugende" Schutzaufsicht. Das neue Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat nun der sogenannten „vorbeugenden Schutzaufsicht" die lange erstrebte gesetzliche Grundlage gegeben, indem es im 1.Teil des VI.Abschnittes die Schutzaufsicht eingehend regelt. Wie sich aus dem Titel des Gesetzes ergibt, ist hier die Schutzaufsicht im Rahmen der Jugendfürsorge, deren einheitlicher gesetzlicher Regelung das Gesetz dienen soll, behandelt. Die Verhältnisse in der öffentlichen Jugendfürsorge hatten nämlich schon lange zu einer solchen Vereinheitlichung gedrängt. Denn auf diesem Gebiete herrschte eine der Sache selbst höchst abträgliche Zersplitterung. Wir hatten nicht einen einzigen Träger der öffentlichen Fürsorge, wie jetzt nach dem R.J.W.G. das Jugendamt, sondern deren mehrere. Wenn z.B. ein Kind der öffentlichen Fürsorge anheim fiel, so konnten mit ihm folgende Stellen befasst werden: Das Vormundschaftsgericht und der Gemeindewaisenrat zwecks Be-

stellung eines Vormundes oder eines Pflegers, eventuell die Fürsorgeerziehungsbehörde, die Polizei; bei Hilfsbedürftigkeit war der Orts- bezw. Landarmenverband zuständig usw. Dadurch wurde viel Arbeit vergeudet, der Sache geschadet und die Interessen des Kindes oft geradezu gefährdet. Das R.J.W.G. hat nun die erwünschte Einheit und Zentralisation gebracht. Man hat aber auch sogleich die Gelegenheit benutzt, um in materieller Beziehung Neuerungen einzuführen, die Lücken im geltenden Recht auszufüllen bestimmt sind. Hierzu gehört die Schutzaufsicht.

Die Schutzaufsicht nach dem R.J.W.G. ist eine vormundschaftsrechtliche Neuerung. Sie ist als behördliche Erziehungsmassnahme zur Ergänzung versagender oder unzulänglicher privater Erziehung ausgestaltet. Nach § 56, 57 R.J.W.G. ist sie vom Vormundschaftsgericht über einen Minderjährigen anzuordnen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend

erscheint. Sie besteht nach § 58 in dem Schutze und der Überwachung der Minderjährigen und hat den Zweck, die Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen, die die Ausübung der Erziehung mit umfasst, zu unterstützen und zu überwachen. Im innersten Wesenskern ist also Erziehung des Minderjährigen sowohl durch Beaufsichtigung des Minderjährigen selbst, als auch durch Überwachung der Ausübung des Erziehungsrechtes der im allgemeinen Erziehungsberechtigten. Dieses Wesen der Schutzaufsicht nach dem R.J.W.G. als reiner Erziehungsmassregel ergibt sich schon aus dem Grundgedanken des ganzen R.J.W.G.; denn dieses ist ja ganz der Fürsorge und Erziehung Jugendlicher durch zweckmässige behördliche Organisation und ergänzende behördliche Massnahmen gewidmet. Diese Einstellung des R.J.W.G. erkennt man schon aus dem Leitsatz, den das Gesetz im § 1 an seine Spitze gesetzt hat. Dieser lautet: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüch-

tigkeit." Damit wird dem deutschen Kinde ein Anspruch auf Erziehung durch Organe der öffentlichen Gewalt und im Notfall auch mit öffentlichen Mitteln zuerkannt und zwar, was das Wesentliche und Neue ist, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Es ist hier zum ersten Male im deutschen Recht ausgesprochen worden, dass jedes deutsche Kind ein subjektiv-öffentliches Recht auf Erziehung hat, allerdings mit der Beschränkung, dass es nur dann eintritt, wenn die sonst zur Erziehung berechtigten und verpflichteten Personen, das sind in der Regel die Eltern, versagen. Dieser öffentlich-rechtliche Anspruch des Kindes auf Erziehung soll nun nach der Grundgedanken des Gesetzes neben dessen privatrechtlichen Erziehungsanspruch treten.

Ob ein solcher privatrechtlicher Erziehungsanspruch überhaupt zu konstruieren ist, mag hier dahingestellt bleiben. Direkt ausgesprochen ist er jedenfalls in unserem geltenden Privatrecht nicht. Dieses gibt lediglich gemäss § 1631 B.G.B. denjenigen Personen,

denen die Sorge für die Person des Kindes zusteht, das Recht, darüber hinaus aber auch die Pflicht, das Kind zu erziehen. Der Inhalt dieser Erziehungsgewalt ist nach den Motiven zum B.G.B. Bd.IV S. 750 das Recht und die Pflicht des Inhabers, in einer den Interessen, den Fähigkeiten und Anlagen sowie den sonstigen Verhältnissen des Kindes entsprechenden Weise für die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung des Kindes zu sorgen, es zu einem bestimmten Lebensberuf fähig zu machen und zur Erreichung dieser Ziele überhaupt die Handlungen des Kindes zu leiten. Dieser Verpflichtung zur Erziehung mag auf der Seite des Kindes in gewissem Umfange ein Anspruch auf Erziehung entsprechen. Anzuerkennen ist er sicherlich insofern, als nach den bestehenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen bei Versagen oder Ausscheiden der natürlichen Erzieher und infolgedessen hervortretender Fürsorgebedürftigkeit des Kindes der Staat mit seinen Organen und Mitteln einzuspringen hat. Auf diesem Gedanken beruht ja un-

ser Vormundschaftsrecht. Auch in der bisher landesrechtlich geregelten Ersatzerziehung, der Fürsorgeerziehung, können wir zum Teil die Verwirklichung eines Erziehungsanspruches des Kindes erblicken. Aber soweit man in diesen Fällen von einem Anspruch auf Erziehung reden kann, lässt sich nicht verkennen, dass er einen stark öffentlich-rechtlichen Charakter hat, da er sich ja nur gegen die Allgemeinheit, den Staat richten kann. In diesen Regelungen liegt vielmehr schon ein starker Ansatz zur Anerkennung eines öffentlich-rechtlichen Erziehungsanspruches des Kindes, wie er ihm jetzt klar und eindeutig durch § 1 des R.J.W.G. zuerkannt ist.

Erkennt aber der Staat einerseits einen selbständigen öffentlich.rechtlichen Anspruch des Kindes auf Erziehung durch den Staat an, und schafft er andererseits zur Erfüllung dieses Anspruches, wie noch dargelegt werden wird, unter anderem ein besonderes, rechtlich geregeltes Institut, die

Schutzaufsicht, so kann auch diese Schutzaufsicht nichts anderes sein als eine besondere staatliche Erziehungsmassregel. Irgendeinen Straf- oder Sicherungscharakter kann eine derartige Schutzaufsicht nicht haben.

Dieses soeben behandelte Recht des Kindes auf Erziehung durch Organe der öffentlichen Gewalt und erforderlichenfalls auch mit öffentlichen Mitteln ist nun zwar kein klagbares. Ihm entspricht aber auf der anderen Seite die selbstverständliche Verpflichtung des Staates, diesen dem Kinde zugebilligten Anspruch nun auch zu erfüllen und diejenigen Mittel, Rechtsformen und Organisationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich sind. Diesen Anforderungen hat nun unser bisher geltendes Recht nicht in vollem Masse genügt, da ihm ja die Anerkennung eines öffentlich rechtlichen Erziehungsanspruches des Kindes und eine dementsprechende Erziehungspflicht des

Staates bisher fremd waren. Wir hatten zwar eine Regelung der Armenunterstützung im Unterstützungswohnsitzgesetz; unser geltendes Vormundschaftsrecht stellte zwar bei Fehlen oder Versagen der natürlichen Erzieher zweckdienliche Massnahmen und geeigneten Ersatz zur Verfügung. Unser geltendes Jugenderziehungsrecht hatte aber, abgesehen von anderen Mängeln, eine Lücke aufzuweisen, die dringend einer gesetzlichen Ausfüllung bedurfte.

§ 2.

Das Verhältnis der Schutzaufsicht zum bürgerlichen Recht.

Nach den geltenden Bestimmungen des B.G.B. kann sich der Vater gemäss § 1631 Abs. 2 S. 2 auf seinen Antrag hin vom Vormundschaftsgericht in der Erziehung unterstützen lassen, wenn er selbst aus irgend einem Grunde nicht in der Lage ist, seinem Kinde die erforderliche Erziehung angedeihen zu lassen. Das Vormundschaftsgericht hat in diesem

Falle die geeigneten Zuchtmittel anzuwenden. So kann es das Kind ermahnen und verwarnen, es kann es in geeignete Pflegestellen geben, es kann aber auch zur Unterstützung des Erziehungsberechtigten eine Schutzaufsicht über das Kind anordnen. In dieser Beschränkung ist also auch schon nach bürgerlichem Recht die Ausübung einer vormundschaftsgerichtlich angeordneten und überwachten, wenn auch meist von privaten Organisationen ausgeübten Schutzaufsicht möglich. Voraussetzung für dieses Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes bei unzulänglicher Erziehung ist aber stets das Einverständnis des Vaters bezw. des Erziehungsberechtigten mit der Unterstützung durch das Vormundschaftsgericht. Erklärt also der Vater plötzlich, dass er damit nicht mehr einverstanden sei, so muss z.Bsp. eine bis dahin ausgeübte Schutzaufsicht eingestellt werden. Bei einer derartigen Unsicherheit konnte eine gedeihliche Erziehung durch Unterstützung des Erziehungsberechtigten

nicht geleistet werden.

Lässt sich aber ein Einverständnis mit dem Erziehungsberechtigten nicht erzielen und ist dessen Erziehung derart unzulänglich, dass das Kind dabei zu verwahrlosen droht, so ist ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes gegen den Erziehungsberechtigten oder auch nur eine Unterstützung desselben bei der Erziehung nach Reichsrecht nur im Rahmen des § 1666 B.G.B. zulässig. Danach hat das Vormundschaftsgericht dann, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die erste Voraussetzung für ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes ist demnach ein besonderes Verhalten des Erziehungsberechtigten, ein Missbrauch seines Sorgerechtes, eine Vernachlässigung oder ein sonstiges ehrloses und unsitt-

liches Verhalten. Jedoch genügt nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichtes und nach der fast einhelligen Meinung der Wissenschaft ein solches Verhalten des Erziehungsberechtigten allein noch nicht, auch wenn dadurch das Kind gefährdet werden sollte. Es ist vielmehr nach allgemein herrschender Meinung für ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes erforderlich, dass das das Kind gefährdende Verhalten des Erziehungsberechtigten ein schuldhaftes ist.1) Man geht dabei von dem Standpunkt aus, dass der Vater und die Mutter nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, für die Person ihres Kindes und dessen Erziehung zu sorgen, und dass ihnen dieses Recht nur beim Vorliegen eines Verschuldens entzogen werden soll. Auch die Vorgeschichte des § 1666 spricht, wie das K.G. ausführt, für diese Meinung. Während der 1. Entwurf das Verschuldensprinzip aufstellte, liess die 2. Kommission es fallen, wurde aber von der Reichstagkommission

1) vergl.K.G.in O.L.G.E. Bd.3 S.2 sowie Staudinger § 1666 II und die dort zitierten.

wieder aufgenommen. Es ist also der Ansicht zuzustimmen, dass die Erziehung des Kindes dem Erziehungsberechtigten nach geltendem Recht nur dann entzogen werden kann, wenn ihn ein persönliches Verschulden trifft insofern, als er das Kind vernachlässigt oder durch sein sonstiges Verhalten einen schlechten und gefährdenden Einfluss auf es ausübt. Fehlt demnach ein persönliches Verschulden des Erziehungsberechtigten, so ist ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nach Reichsrecht nicht statthaft, mag es auch noch so sehr im Interesse des Kindes liegen.

Eine Milderung besteht jedoch nach Landesrecht. Nach Art. 135 E.G.z.B.G.B. nämlich der im Abs. 1 S. 1 die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über Zwangserziehung aufrechterhält, ist gemäss Abs. 2 S. 3 die landesgesetzliche Anordnung von Zwangserziehung ausser in den Fällen der §§ 1666, 1838 B.G.B. auch dann zulässig, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist. Von dieser Er-

mächtigung haben denn auch fast sämtliche deutschen Länder in ihren Fürsorgeerziehungsgesetzen Gebrauch gemacht. So bestimmt das preussische F.E.G. im § 1 Nr. 3, dass ein Minderjähriger auch dann zur Fürsorgeerziehung gebracht werden kann, wenn die Fürsorgeerziehung wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist. Die entsprechenden Gesetze der anderen Länder haben im Wesentlichen dieselben Bestimmungen. Es ist also insofern eine Ergänzung des Reichsrechtes vorhanden, als auch ohne Verschulden des Erziehungsberechtigten zur Verhütung der völligen Verwahrlosung des Kindes die staatliche Ersatzerziehung, aber auch nur diese, angeordnet werden kann.

Aber auch für den Fall, dass ein Verschulden des Erziehungsberechtigten vorliegt, zeigt das bestehende Recht einen Mangel. Denn nach § 1666 B.G.B. hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Als solche

zulässigen Massnahmen können betrachtet werden: Die Ermahnung und Verwarnung der Gewalthaber; die Androhung weiterer Massregeln; ferner die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in persönlichen Angelegenheiten und die Entziehung der tatsächlichen Sorge für die Person einschliesslich des Erziehungsrechtes ganz oder nur in bestimmten Beziehungen, entweder jedes für sich allein oder in Verbindung miteinander. Endlich erklärt der § 1666 die Unterbringung in einer geeigneten Erziehungs- oder Besserungsanstalt zum Zwecke der Erziehung ausdrücklich für zulässig. Unter diesen Massnahmen hat das Vormundschaftsgericht die Auswahl. Je nach der Lage des konkreten Falles hat es die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Es ist jedoch insofern durch die Bestimmung des Gesetzes gebunden, als es nur „die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen" Massregeln zu treffen hat. Darin liegt ausgesprochen, dass es jedes Übermass von Einmischung in die Familienverhältnisse zu vermeiden hat. Die vom Vormundschaftsgericht

zu treffenden Massnahmen müssen im richtigen Verhältnis zu der Gefährdung des Kindes und dem Missbrauch des Erziehungsrechtes stehen. Das Vormundschaftsgericht darf durch seine Massnahmen die natürlichen Rechte der Erziehungsberechtigten nicht mehr beeinträchtigen, als es das Wohl des Kindes unbedingt erfordert.1) Dabei hat es sich denn ergeben, dass in allen den Fällen, in denen nach den konkreten Umständen die Entziehung des Sorgerechtes oder sogar die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eine zu weitgehende, die Erziehungsberechtigten nach Lage des Falles über Gebühr beschränkende Massregel wäre, eine blosse Verwarnung oder Ermahnung aber nach Lage der Sache einen wirksamen Erfolg nicht versprechen könnte, dem Vormundschaftsgerichte nicht die zur Sicherung der Erziehung des Kindes geeignete und erforderliche Massnahme zur Verfügung stand. Es musste sich entweder mit einer halben Massnahme begnügen oder aber in einer viel zu einschneidenden Weise eingrei-

---

1) vergl. K.G.J. Bd. 33 S. 17.

fen. In den oben bezeichneten Fällen wäre den Interessen des Kindes oft am besten gedient, wenn der Erziehungsberechtigte in der Erziehung des Kindes durch eine geeignete Persönlichkeit auf der einen Seite unterstützt, auf der anderen Seite aber auch überwacht worden wäre, mit anderen Worten, wenn vom Vormundschaftsgericht eine Schutzaufsicht über das Kind hätte angeordnet werden können. Eine gesetzlich bestimmte und gesetzlich geregelte Schutzaufsicht war nun zwar dem deutschen Rechte nicht bekannt. Aber trotzdem hätte man sie jedoch in geeigneten Fällen als eine zur Abwendung der Gefahr erforderliche Massregel im Sinne des § 1666 B.G.B. ansehen und anordnen können. Denn es ist kein Grund ersichtlich, der gegen die Zulässigkeit einer solchen vormundschaftgerichtlichen Massregel sprechen könnte. Die Praxis des grössten deutschen Bundesstaates, Preussens, hat sich jedoch dagegen ausgesprochen. Das Kammergericht 1) hält die Anordnung einer Schutzaufsicht und

---

1) vergl. K. G. J. Bd. 37 S. 95.

die Bestellung eines „Erziehungspflegers" zur Beaufsichtigung der Erziehung eines Minderjährigen für gesetzlich unzulässig. Die Begründung dieser Ansicht ist allerdings wenig überzeugend und durchschlagend. Das Kammergericht führt aus, da das Fürsorgeerziehungsgesetz die Bestellung eines Pflegers zum Zwecke der Überwachung der Erziehung nicht kenne, so könne nach den allgemeinen Grundsätzen des B.G.B. ein Pfleger vom Vormundschaftsgericht nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1959 ff. B.G.B. bestellt werden; eine Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere als die im Gesetz genannten Spezialfälle im Wege der Analogie sei unzulässig. Die Bestellung eines Pflegers sei nur in der Weise möglich, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 B.G.B. dem Erziehungsberechtigten das Erziehungsrecht entzogen und auf den Pfleger übertragen werde. Dieser Pfleger „überwache" dann aber nicht die Erziehung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten, sondern er übe insoweit das Erziehungsrecht an Stelle des Erziehungsberechtigten

aus. Diese letzte Folgerung des Kammergerichts ist unzweifelhaft richtig. Wenn ein Pfleger zur Erziehung des Minderjährigen gemäss §§ 1909 ff. B.G.B. bestellt wird, so tritt dieser insoweit an die Stelle des sonst Erziehungsberechtigten. Damit verkennt aber das Kammergericht völlig das Wesen der Schutzaufsicht oder, wie es sie nennt, der „Erziehungspflegschaft". Denn eine solche „Erziehungspflegschaft" soll keine Pflegschaft im Sinne des B.G.B. sein; der Pfleger soll nicht an die Stelle des Erziehungsberechtigten treten, sondern er soll ihn unterstützen und überwachen. Pflegschaft und Schutzaufsicht sind also grundverschieden, wie schon hier hervorgehoben sein mag. Damit fallen die Gründe, die das Kammergericht gegen die Möglichkeit der Anordnung einer Schutzaufsicht auf Grund des § 1666 B.G.B. anführt, in sich zusammen. Ein weiterer Grund dagegen ist auch nicht ersichtlich.

Den Gegengründen Rechnung tragend, ist denn auch diese Rechtsanschauung in jüngster Zeit aufgege-

ben und im Verwaltungswege eine Schutzaufsicht mit gewissen rechtlichen Grundlagen einzuführen versucht worden. Der preussische Justizminister hat in seiner allgemeinen Verfügung vom 18. Februar 1918 1) die Ansicht ausgesprochen, dass unter den Massnahmen zum Schutze gefährdeter Jugendlicher die rechtzeitige Einleitung einer Schutzaufsicht die erste Stelle einnehme, die Schutzaufsicht sei nicht nur als heilende Massnahme bei bedingter Strafaussetzung anzuwenden, sondern sie sei gerade als vorbeugende Massnahme des Vormundschaftsgerichts aus § 1631 Abs. 2 S. 2 und § 1666 Abs. 1 B.G.B. vielfach gerade dann zweckmässig, wenn beginnende Verwahrlosung des Jugendlichen Verstösse gegen die Strafgesetze erst befürchten lasse, in solchen Fällen werde sie oft dazu beitragen, die sonst erforderliche Fürsorgeerziehung unnötig zu machen. Heute ist anerkannt, dass das Vormundschaftsgericht als eine zur Abwendung der Gefahr erforderliche Massregel im Sinne des § 1666 Abs. 1 B.G.B. auch eine Schutzaufsicht anordnen darf. Auf diese Weise ist aber

1) vergl. Justizministerialblatt 49 ff.

erst dem einen Mangel des Gesetzes abgeholfen werden. Wir haben nach dieser Verfügung die Möglichkeit, ohne schärfere Massnahmen, ohne Entziehung des Sorgerechtes und ohne Unterbringung zur Fürsorgeerziehung die Erziehung des Minderjährigen sicherstellen zu können. Die andere Lücke des Gesetzes besteht aber immer noch fort. Denn in allen den Fällen, in denen der Erziehungsberechtigte einerseits mit der Ausübung einer Schutzaufsicht nicht einverstanden ist, andererseits aber ein Verschulden des Erziehungsberechtigten nicht vorliegt und die Gefahr des völligen sittlichen Verderbens trotz beginnender Verwahrlosung noch nicht besteht, so dass Fürsorgeerziehung zur Zeit nicht angeordnet werden kann, wegen der beginnenden Verwahrlosung aber doch vormundschaftsgerichtliche Massnahmen erforderlich erscheinen, fehlt es an der Möglichkeit, die in solchen Fällen geeignetste Massnahme, die Unterstützung des Erziehungsberechtigten durch Ausübung einer Schutzaufsicht, zu treffen. Das Vormundschaftsgericht

muss mit seinem Einschreiten warten, bis infolge fortschreitender Verwahrlosung die Gefahr völligen sittlichen Verderbens die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung nötig macht und ermöglicht. Sehr oft ist es dann zur Heilung zu spät. Die rechtzeitige Anwendung einer vorbeugenden Massnahme, einer Schutzaufsicht, hätte vielleicht Rettung bringen können. 1) Diese Lücke im geltenden Recht auszufüllen, ist die

1) Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung der badischen Fürsorgeerziehungsordnung v.26.VI.1919 (Badisches Gesetzblatt S.381) im § 18, dass das Vormundschaftsgericht, wenn es Fürsorgeerziehung anordnet, den Jugendlichen auch einstweilen unter Schutzaufsicht stellen und sich die Entscheidung, ob weitere Vollzugsanordnungen- Unterbringung in einer Familie oder Erziehungs- oder Besserungsanstalt - erforderlich sind, vorbehalten kann. Die Schutzaufsicht ist hier als Vollzugsart der Fürsorgeerziehung angewandt und kann daher auch nur unter denselben Voraussetzungen wie die Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden, hilft also dem eben gezeigten Mangel des geltenden Rechts auch nicht ab. In den § 33, 34 gibt die Fürsorgeerziehungsordnung übrigens einige nähere Bestimmungen über die Schutzaufsicht.

Schutzaufsicht des R.J.W.G. bestimmt. Sie schliesst den Kreis derjenigen Rechts- und Organisationsformen, die der Staat zur Erfüllung seiner durch § 1 R.J.W.G. ausdrücklich übernommenen subsidiären Erziehungspflicht und zur Erfüllung des Rechtes jedes deutschen Kindes auf erforderlichenfalls staatliche Erziehung geschaffen hat. Es ist dadurch nicht nur die Anwendung einer modernen Erziehungsmassnahme in zahlreichen Fällen ermöglicht worden, sondern die Schutzaufsicht, soweit sie auch schon bisher ausgeübt werden konnte und ausgeübt wurde, hat hiermit nun endlich eine gesetzliche Grundlage und rechtliche Ausgestaltung erhalten.

§ 3.

Die Ausgestaltung der Schutzaufsicht.

Wir kommen nun zu der Behandlung der rechtlichen Ausgestaltung der Schutzaufsicht im R.J.W.G. Hierbei werden wir uns jedoch nicht auf die vorbeugende Schutzaufsicht des R.J.W.G. beschränken können, sondern es wird zweckmässig sein, hierbei auch gleich zum Teil die heilende Schutzaufsicht des Strafrechts,

die im vorhergehenden Abschnitt behandelt ist, zu berücksichtigen, nämlich insoweit es sich auch dort um Schutzaufsicht über Jugendliche handelt. Denn bei deren Darstellung haben wir gesehen, dass nähere Bestimmungen über die Schutzaufsicht im Jugendgerichtsgesetz nicht getroffen, dass vielmehr bezüglich der Voraussetzungen, der Ausführung und Aufhebung sowie des Erlöschens der Schutzaufsicht die Bestimmungen des R.J.W.G. über die Schutzaufsicht für massgebend erklärt worden sind. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich insoweit die Mitbehandlung auch der strafrechtlichen Schutzaufsicht bei den folgenden Ausführungen. Die Schutzaufsicht über Erwachsene, wie sie nach dem Entwurf von 1919 zulässig sein soll, hat dagegen andere Ziele und Zwecke; auch wird ihre Durchführung anders geregelt werden müssen. Von ihr wird daher praktisch noch kurz im Anschluss an diesen Abschnitt besonders zu handeln sein.

I. Materielle und formelle Voraussetzungen der Schutzaufsicht.

Die Schutzaufsicht ist nach § 56 R.J.W.G. dann über einen Minderjährigen anzuordnen, wenn sie zur Verhütung seiner völligen körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint. Ein Verschulden des Erziehungsberechtigten wird nicht gefordert. Voraussetzung ist nur drohende Verwahrlosung. Besteht demnach schon eine Verwahrlosung, so ist die Anordnung einer Schutzaufsicht nicht mehr zulässig. Zu ihrer Beseitigung ist vielmehr bei Unzulänglichkeit der Erziehung nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 R.J.W.G. nur Fürsorgeerziehung anzuordnen. Zur Verhütung der drohenden Verwahrlosung muss aber die Schutzaufsicht auch das geeignete Mittel sein; ausserdem muss sie auch zur Verhütung der Verwahrlosung ausreichen, d.h. ist die Gefahr der Verwahrlosung so gross, dass die Wahrscheinlichkeit besteht, eine blosse Schutzaufsicht werde nicht genügen, so muss Fürsorgeerziehung

angeordnet werden. Es soll damit verhindert werden, dass zuerst eine Schutzaufsicht ausgeübt, die Fürsorgeerziehung zu spät angeordnet und damit der Erfolg in Frage gestellt wird. Genügt aber nach Lage des Falles eine Schutzaufsicht, so muss diese angeordnet werden. Wann drohende und wann eine schon eingetretene Verwahrlosung vorliegt, wird oft schwer zu entscheiden sein und muss nach Lage der besonderen Umstände beantwortet werden. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Schutzaufsicht zur Vergütung der Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint, wird man auch darauf sehen müssen, ob die Erziehungsberechtigten fähig und willens sind, der Verwahrlosung des Minderjährigen mit allen Kräften entgegenzutreten. Im grossen und ganzen ist di Regelung der Voraussetzungen für die Anordnung einer Schutzaufsicht geeignet, die im geltenden Recht festgestellte Lücke auszufüllen. Auch ohne ein Verschulden der Erziehungsberechtigten, und ohne dass die Gefahr völligen sittlichen Verderbens vorliegt, kann das Vormundschaftsgericht jetzt einschreiten, und nicht nur

mit die Erziehungsberechtigten stark beeinträchtigenden, sondern sie unterstützenden Massnahmen. Die Regelung des § 56 ist also als erfreulicher Fortschritt zu begrüssen.

Die Anordnung der Schutzaufsicht geschieht unter den angegebenen Voraussetzungen durch das Vormundschaftsgericht, und zwar entweder von Amtswegen oder aber auf Antrag (§ 57.) Damit ist die Schutzaufsicht als vormundschaftsrechtliche Neuerung in die Reihe der vormundschaftsgerichtlichen Erziehungsmassnahmen gestellt. Aus ihrer Übertragung auf das Vormundschaftsgericht kann man schon ersehen, dass es sich bei der Schutzaufsicht nur um eine Erziehungsmassregel handeln kann. Mit der Übertragung auf das Vormundschaftsgericht hat die Schutzaufsicht aber auch zugleich das erforderliche Ansehen und den notwendigen gerichtlichen Rückhalt erhalten. Die hinter dem ausübenden Organ stehende Gerichtsgewalt verleiht der Schutzaufsicht gleich eine bedeutend grössere Wirkung. Dass daneben auch ohne besondere vormundschafts-

gerichtliche Anordnung eine Schutzaufsicht wie bisher ausgeübt werden kann, ist selbstverständlich. Das Gesetz hat aber auch noch im § 60 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt, dass das Jugendamt eine Schutzaufsicht auch ohne gerichtliche Anordnung ausüben kann, sofern der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist. Von der Schutzaufsicht soll das Vormundschaftsgericht dann benachrichtigt werden. Eine solche Schutzaufsicht wird dann genau so behandelt, wie eine gerichtlich angeordnete. Fällt nun nachträglich die Voraussetzung für die Ausübung der Schutzaufsicht, das Einverständnis des Erziehungsberechtigten, fort, so kann die Schutzaufsicht nicht mehr weiter ausgeübt werden. Das Jugendamt hat nur die Möglichkeit, dem Vormundschaftsgericht, sofern es dies für erforderlich hält, jetzt die Anordnung einer Schutzaufsicht nahezulegen oder sie gemäss § 57 zu beantragen.

Das Vormundschaftsgericht kann von Amtswegen tätig werden, wenn es von Verhältnissen Kenntnis erhält, die die Anordnung einer Schutzaufsicht erforderlich erscheinen lassen. Es wird aber auch auf Antrag

tätig. Antragsberechtigt sind nach § 57 die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt. Als antragsberechtigter gesetzlicher Vertreter kommen der Vater, die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt oder ein etwa vorhandener Vormund oder Pfleger in Frage. Zweifelhaft kann die Frage, wem das Antragsrecht zusteht, sein, wenn die Vertretungsmacht geteilt ist, wenn z.B. dem Vater die gesetzliche Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten oder in Bezug auf das Vermögen entzogen und einem Pfleger übertragen ist. Dann sind 2 gesetzliche Vertreter, jeder mit einem beschränkten Wirkungskreis, vorhanden. Bei der Beantwortung dieser Frage wird man davon auszugehen haben, dass die Schutzaufsicht eine Erziehungsmassnahme ist. Die Erziehung eines Kindes gehört aber, wie sich aus § 1631 B.G.B. ergibt, zur Sorge für die Person des Kindes. Gehört aber einerseits die Erziehung des Kindes zu dessen persönlichen Angelegenheiten, und ist andererseits dem gesetzlichen Vertreter das Antragsrecht zugebilligt worden, so kann darunter bei

Teilung der gesetzlichen Vertretung nur derjenige Vertreter zu verstehen sein, dem die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten des Kindes obliegt. Wer dies ist, richtet sich nach dem bürgerlichen Recht.

Eines näheren Eingehens bedarf auch noch das Antragsrecht der Eltern. Diesen ist es ohne Einschränkung zuerkannt worden. Massgebend ist also nur das durc die natürliche Abstammung bedingte Verwandschaftsverhältnis. Demnach besitzen der eheliche Vater und die eheliche Mutter stets das Antragsrecht, und zwar unabhängig davon, ob sie die gesetzliche Vertretung oder sogar das Personensorgerecht haben. Mag also einem Elternteil das Recht der Sorge für die Person des Kindes entzogen und ihm damit vom Vormundschaftsgericht die Fähigkeit abgesprochen sein, die Erziehung seines Kindes zu leiten, so hat er dennoch das Antragsrecht. Lediglich wegen seiner nahen Blutsverwandschaft soll er, der zur Erziehung selbst unfähig ist, die Möglichkeit haben, die Verwahrlosung seines Kindes durch Beantragu einer Schutzaufsicht, mit der er nachher nichts zu

schaffen haben wird, zu verhüten. Ja sogar in dem Falle, dass eine eheliche Mutter als schuldiger Teil von dem Vater ihres Kindes geschieden ist und ebenso wie der Vater wieder geheiratet hat, mit ihrem bei dem Vater verbliebenen Kinde also kaum noch in Berührung steht, muss der Mutter nach dem Wortlaut des Gesetzes das Antragsrecht zuerkannt werden ! Denn wenn sie auch durch die Scheidung das Personensorgerecht verloren hat, so bleibt sie trotzdem die Mutter des Kindes. Dieser Tatsache trägt ja auch das B.G.B. insofern Rechnung, als es im § 1636 dem geschiedenen, nicht personensorgeberechtigten Ehegatten die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren, vorbehält. Andererseits lassen sich auch starke Bedenken gegen diese weite Ausdehnung des Antragsrechtes geltend machen. Denn es besteht auf diesem Wege die Möglichkeit, dass von dem an sich nicht erziehungsberechtigten Elternteil, der mit dem Kinde kaum in Berührung kommt, in die Erziehung des Berechtigten ohne Grund und nicht nur im Interesse der Kinder eingegriffen wird. Es besteht vielmehr die Ge-

fahr, dass auf diese Weise das Vormundschaftsgericht unter Umständen aus selbstsüchtigen Motiven und aus Rache oder Schikane des einen Elternteils gegen den anderen zur Anordnung einer Schutzaufsicht veranlasst werden kann, wo eine solche nicht erforderlich ist.

Ebenso steht das Antragsrecht natürlich dem geschiedenen und für schuldig erklärten Vater zu, wobei noch zu beachten ist, dass dieser im allgemeinen schon als gesetzlicher Vertreter das Antragsrecht hat.

Bei Kindern aus nichtigen Ehen muss das Antragsrecht beiden Eltern dann zustehen, wenn nur ein Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe nicht gekannt hat und das Kind infolgedessen nach § 1699 B.G.B. als eheliches gilt. Ist dies nicht der Fall, so steht es mit dem Antragsrecht wie bei einem unehelichen Kinde.

Bei einem solchen hat die Mutter stets wie ein ehelicher Elternteil das Antragsrecht, nie aber der uneheliche Vater. Denn trotz seiner natürlichen Verwandschaft mit dem Kinde gilt er doch nach dem B.G.B. als mit dem Kinde nicht verwandt. Er hat nur besondere Pflichten dem Kinde gegenüber. Nur wenn der Vater dem

Kinde durch nachfolgende Ehe mit der Mutter die Stellung eines ehelichen verschafft, wird man ihm das Antragsrecht zugestehen müssen.

Zweifelhaft kann es noch sein, wie es mit dem Antragsrecht bei einer Annahme an Kindesstatt steht. Verlieren die ehelichen Eltern oder die uneheliche Mutter dadurch ihr Antragsrecht ? Dies wird verneint werden müssen. Zwar verlieren nach § 1765 B.G.B. die leiblichen Eltern durch die Annahme an Kindesstatt die elterliche Gewalt über das Kind, und die uneheliche Mutter ihr Personensorgerecht. Wenn aber den ehelichen leiblichen Eltern auch bei Verlust der elterlichen Gewalt und Entziehung des Personensorgerechtes das Antragsrecht zugestanden werden muss, kann es auch im Falle der Adoption nicht aberkannt werden. Neben den leiblichen Eltern wird aber auch dem Annehmenden bezw. den annehmenden Ehegatten das Antragsrecht zustehen. Wenn zwischen diesen und dem angenommenen Kinde auch kein Blutsverhältnis besteht, so erlangt doch das Kind durch die Adoption nach § 1757 B.G.B. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Der bezw. die

Annehmenden sollen demnach zu dem Kinde genau so wie eheliche leibliche Eltern stehen. Es muss ihnen daher genau so wie diesen das Antragsrecht zustehen, auch ohne Rücksicht auf gesetzliche Vertretung. Ob diese im Gesetz begründete Häufung des Antragsrechtes sehr zweckdienlich ist, ist sehr zweifelhaft. Der Gesetzgeber wird sich der Tragweite dieser Vorschrift vielleicht auch garnicht bewusst gewesen sein.

II. Inhalt und Aufgaben der Schutzaufsicht.

Eine solche vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 57 R.J.W.G. angeordnete Schutzaufsicht hat nun den Schutz und die Überwachung des Minderjährigen zum Inhalt, § 58. Ihr wohnt demnach ein doppelter Charakter inne. Sie soll zuerst einmal den Minderjährigen schützen. Dieser Schutzzweck ist mit der Begründung S. 79 dahin aufzufassen, „dass die Schutzaufsicht den Minderjährigen in seiner Entwicklung in jeder Weise fördern, ihn vor Gefahren, einer ungünstigen Beeinflussung behüten, Fehler seiner Erziehung ausgleichen und nachteilige Folgen solcher Fehler wiedergutzumachen versuchen

muss." Es ist also in hohem Masse Erziehungstätigkeit, die der Schutzaufsicht hier zufällt. Hierzu soll aber noch die Überwachung des Minderjährigen treten. Diese kann nur durch eine eingehende Beaufsichtigung desselben, seines ganzen Verhaltens, seines Verkehrs mit Altersgenossen und dem weiblichen Geschlecht, seiner Arbeitstätigkeit und Berufsausbildung erfolgen. Der Zweck einer solchen Beaufsichtigung und Überwachung wird wiederum in dem Schutze des Minderjährigen und der Förderung seiner Erziehung bestehen.

Um diesen Zweck der Schutzaufsicht, Schutz und Überwachung des Minderjährigen, zu erreichen, bedarf es eines Organes, das die Schutzaufsicht ausübt. Das Gesetz lässt nun die Übertragung der Ausübung der Schutzaufsicht sowohl an das Jugendamt als auch an eine Vereinigung für Jugendhilfe oder an eine einzelne Person zu. Da Jugendämter nach § 8 des Gesetzes als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für das Gebiet des deutschen Reiches zu errichten sind, wird also stets jemand da sein, der eine angeordnete Schutzaufsicht auch übernehmen und tatsächlich ausüben kann.

Damit sind die früher oft laut gewordenen Bedenken, ob sich denn auch die erforderliche Zahl von Helfern zur Ausübung der Schutzaufsichten finden würden, hinfällig geworden. Aber auch in dem Falle, dass die Ausübung der Schutzaufsicht dem Jugendamt oder einer privaten Jugendhilfevereinigung übertragen wird, wird doch die tatsächliche Beaufsichtigung und Überwachung des Jugendlichen einer bestimmten Persönlichkeit übertragen werden müssen. Diese Person, die nun tatsächlich die Schutzaufsicht ausübt, wird vom Gesetz „Helfer" genannt. Dieser Helfer ist der Mittelpunkt der ganzen Schutzaufsicht. Von seiner Tätigkeit und seiner Persönlichkeit wird die Wirksamkeit einer Schutzaufsicht in hohem Masse abhängen. Ihm eine gesetzlich geregelte und rechtlich gesicherte Stellung zu geben, war mit Zweck des R.J.W.G. In welcher Weise das Gesetz die Stellung des Helfers bei Ausübung der Schutzaufsicht ausgebaut hat, bedarf daher bei der Wichtigkeit gerade dieser Frage einer näheren Betrachtung.

Für die Auswahl der Helfer gibt das Gesetz

keine besonderen Bestimmungen. Es kommt lediglich auf die persönliche Geeignetheit und die pädagogische Fähigkeit des Helfers ohne Rücksicht auf das Geschlecht oder politische Einstellung an, Nur soll auf das religiöse Bekenntnis und die Weltanschauung des Minderjährigen Rücksicht genommen werden. Mit dieser Beschränkung ist somit das Vormundschaftsgericht bei Auswahl der Helfer bezw. das Jugendamt oder die Jugendhilfevereinigung bei der Auswahl der mit der tatsächlichen Ausübung der Schutzaufsicht zu betrauenden Persönlichkeit völlig freigestellt.

Die Aufgaben dieses Helfers umschreibt nun das Gesetz in der Weise, dass der Helfer den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen hat. Unterstützung und Überwachung des Erziehungsberechtigten sind also Mittel zur Erreichung des Schutzaufsichtszweckes, zum Schutze und der Überwachung des Minderjährigen. Zu diesem Zwecke wird dem Erziehungsberechtigten der Helfer zur Seite gestellt, einmal als

tatsächlicher Helfer, als Unterstützungsorgan, andererseits aber auch als Überwachungsorgan, ob auch die Interessen des Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten in erforderlichem Masse gewahrt werden. Der leitende Gesichtspunkt ist aber in der Hauptsache der, dass Erziehungsberechtigter und Helfer zusammenarbeiten sollen im Interesse und zum Besten des Minderjährigen. Bevor wir nun näher auf die besondere Erörterung der Aufgaben des Helfers eingehen, müssen wir uns zuerst einmal darüber klar werden, wer denn eigentlich unter dem „Erziehungsberechtigten" zu verstehen ist, der von dem Helfer zu unterstützen und zu überwachen ist. Die Frage kann auch so gestellt werden: Wem kann auf Grund des R.J.W.G. ein Helfer zur Seite gestellt werden ?

Das Gesetz spricht im § 58 davon, dass der Helfer „den Erziehungsberechtigten" zu unterstützen und zu überwachen hat. Es ist demnach zu fragen, wer als Erziehungsberechtigter im Sinne des Gesetzes in Frage kommt. Eine besondere Bestimmung hierüber trifft

das R.J.W.G. nicht. Für die Frage muss also das geltende Privatrecht, d.h. das Recht unseres B.G.B. massgebend sein. Wer ist nun nach dem B.G.B. Erziehungsberechtigter ?

Das Recht, ein Kind zu erziehen, ist nach § 1631 Abs. 1 B.G.B. Bestandteil der Sorge für die Person des Kindes. Erziehungsberechtigter ist demnach stets derjenige, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, entweder allein oder aber neben jemand anders.

1) Bei ehelichen Kindern :

a) Bei bestehender Ehe kommt als Erziehungsberechtigter, der durch Ausübung einer Schutzaufsicht unterstützt werden kann, in erster Linie der eheliche Vater in Betracht, da ihm nach § 1627 B.G.B. die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Neben dem Vater ist aber auch die Mutter durch einen zu bestellenden Helfer zu unterstützen, da sie nach § 1634 B.G.B. neben dem Vater das Erziehungsrecht hat. Wird dem Vater das Sorgerecht für die Person und damit auch das Erzie-

hungsrecht gemäss § 1666 B.G.B. entzogen, so behält die Mutter trotzdem ihr Erziehungsrecht, eventuell neben einem Vormund. Der Helfer hat sie dann in der Erziehung zu unterstützen und zu überwachen. Darauf, ob in dem Fall, dass an die Stelle des Vaters ein Vormund gesetzt wird, ein Bedürfnis für die Ausübung einer Schutzaufsicht noch anerkannt werden kann, wird später noch einmal zurückgekommen.

Verwirkt der Vater die elterliche Gewalt und damit sein Erziehungsrecht, so muss bei bestehender Ehe ein Vormund bestellt werden, so dass in diesem Fall im allgemeinen meistens kaum ein Bedürfnis für eine Schutzaufsicht bestehen dürfte. Ist dagegen die Ehe aufgelöst, so wird nach § 1684 Nr. 2 B.G.B. die Mutter Inhaberin der elterlichen Gewalt und Erziehungsberechtigte. Ebenso ist es nach § 1685 B.G.B. bei einer tatsächlichen Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt.

Bei einem Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Beruht das Ruhen darauf, dass der Vater geschäftsunfähig ist, § 1676 Abs. 1, oder dass vom Vormundschaftsgericht festgestellt wird, dass er auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, § 1677 Abs. 1, so verliert er das Recht zur Ausübung der Sorge für die Person des Kindes und damit sein Erziehungsrecht. An seiner Stelle wird die Mutter Alleinerziehungsberechtigte, § 1685.

b) Beruht das Ruhen dagegen darauf, dass er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, § 1676 Abs. 2 S. 1, oder darauf, dass er einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat, § 1676 Abs. 2 S. 1, so behält er sein Erziehungsrecht, § 1676 Abs. 2 S. 2 u. 3.

Verliert die Mutter bei bestehender Ehe aus irgendeinem Grunde das Personensorgerecht und damit ihr Erziehungsrecht, so bleibt der Vater Alleinerziehungsberechtigter. Hat auch dieser das Personensorge- und Erziehungsrecht nicht mehr, so muss ein Vormund bestellt werden.

b) Nach Auflösung der Ehe :

a) Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so bleibt beim Tode der Mutter natürlich der Vater Erziehungsberechtigter; bei dem Tode des Vaters erhält die Mutter gemäss § 1684 Nr. 1 die elterliche Gewalt und damit das Erziehungsrecht. Die Witwe behält ihr Erziehungsrecht auch dann, wenn sie sich wieder verheiratet. Zwar verliert sie in diesem Fall nach § 1697 die elterliche Gewalt. Sie behält aber das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, und damit das Erziehungsrecht.

b) Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung steht das Erziehungsrecht gemäss § 1635 demjenigen Ehegatten zu, der nicht für schuldig erklärt worden ist. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht das Erziehungsrecht für alle Kinder unter 6 Jahren sowie für alle Töchter der Mutter, für die über 6 Jahre alten Söhne dem Vater zu.

2) Bei Kindern aus nichtigen Ehen kommt es für die Frage, wem das Erziehungsrecht zusteht, darauf an, ob

die Eltern die Nichtigkeit der Ehe gekannt haben. Kannten beide Teile die Nichtigkeit nicht, so finden nach § 1700 die Vorschriften über Kinder aus geschiedenen Ehen, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind, Anwendung, d.h. über die Kinder unter 6 Jahren und die Töchter ist die Mutter, über die Söhne über 6 Jahre der Vater erziehungsberechtigt. War dagegen die Nichtigkeit der Ehe nur dem Vater bekannt, so steht nach § 1701 die elterliche Gewalt und somit das Erziehungsrecht nur der Mutter zu; war sie nur der Mutter bekannt, so hat nur der Vater das Erziehungsrecht, § 1702 in Verbindung mit § 1635; war sie beiden Ehegatten bekannt, so steht es mit dem Erziehungsrecht wie bei einem unehelichen Kinde.

3) Bei unehelichen Kindern steht der Mutter, obgleich sie nicht die elterliche Gewalt hat, das Recht und die Pflicht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, § 1707. Sie ist somit Erziehungsberechtigte und kann durch Bestellung eines Helfers und Ausübung einer Schutzaufsicht unterstützt werden, soweit dies trotz des Vorhandenseins eines Vormundes erforderlich sein sollte.

4) Legitimierte und an Kindesstatt angenommene Kinder erhalten die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern, § 1719 und § 1757. Die Vorschriften über das Erziehungsrecht bei ehelichen Kindern finden daher bei ihnen Anwendung.

Endlich kann als Erziehungsberechtigter noch ein Vormund in Betracht kommen und zwar dann, wenn entweder beide Elternteile verstorben sind oder aber das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, und damit das Erziehungsrecht nicht mehr besitzen. Da taucht nun die Frage auf, ob einem Vormund überhaupt ein Helfer bestellt werden kann, ob neben der Vormundschaft über einen Minderjährigen noch eine Schutzaufsicht nebenherlaufen kann. Nach dem Wortlaut des § 58 sind Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Schutzaufsicht neben der Vormundschaft nicht zu erheben. Der Vormund kann Erziehungsberechtigter im Sinne des § 58 sein und daher auch durch einen Helfer bei der Sorge für die Person des Minderjährigen unterstützt und überwacht werden. Man wird aber bedenken müssen, dass in den weitaus meisten der

artigen Fällen ein Bedürfnis für eine Schutzaufsicht kaum bestehen dürfte. Denn das Vormundschaftsgericht wird zu Vormündern ja nur solche Personen bestellen, die der ihnen obliegenden Erziehungsaufgabe auch in jeder Beziehung gewachsen sind, und bei Versagen des bestellten Vormundes diesen durch einen geeigneten ersetzen. Es kann aber immerhin Fälle geben, wo es zweckmässig und erforderlich ist, einen erziehungsberechtigten Vormund durch Ausübung einer Schutzaufsicht zu unterstützen, z.B. wenn er durch eine nur vorübergehende Abwesenheit nicht in der Lage ist, sein Mündel in der erforderlichen Weise zu erziehen und zu überwachen. In einem solchen Fall unterliegt die Anordnung einer Schutzaufsicht keinem Bedenken. Auch ist es sehr wohl denkbar, dass ein straffällig gewordener Jugendlicher, dessen Erziehung einem Vormunde obliegt, nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes unter Schutzaufsicht gestellt wird.

Bei der Behandlung der Frage, wer „Erziehungsberechtigter " ist, der durch einen Helfer in der Er-

ziehung unterstützt und überwacht wird, bedarf noch fol
gende Frage einer besonderen Erwägung: Kann auch eine
minderjährige verheiratete Tochter unter Schutzaufsicht
gestellt werden ? Die Beantwortung wird davon abhängen,
ob man in Bezug auf die minderjährige Ehefrau noch das
Bestehen eines Erziehungsrechtes annehmen kann, so dass
ein zu unterstützender und zu überwachender Erziehungs-
berechtigter vorhanden wäre. Das muss aber verneint wer
den. Nach § 1633 beschränkt sich bei einer verheirateten
minderjährigen Tochter die Sorge für ihre Person auf d
Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenhei
Ein Erziehungsrecht, wie es sonst § 1631 B.G.B. dem Pe
sonensorgeberechtigten zuerkennt, besteht bei ihr also
nicht, und demnach auch kein Erziehungsberechtigter.
Eine Schutzaufsicht nach § 56 ff. R.J.W.G. kann hier a
so nicht angeordnet werden, da eine solche Schutzaufs
ihrem ganzen Wesen nach das Bestehen eines Erziehungs-
rechtes zur Voraussetzung hat. Da erhebt sich nun gle
die weitere Frage, wie es ist, wenn über eine minder-
jährige Ehefrau auf Grund der Bestimmungen des Jugend

erichtsgesetzes eine Schutzaufsicht angeordnet wird, ür die nach § 7 Abs. 3 J.G.G. die Vorschriften des ..J.W.G. Anwendung finden. Dass hier die Anordnung einer chutzaufsicht zulässig ist, unterliegt keinem Zweifel. ber auch die Vorschriften des R.J.W.G. über die Ausführung der Schutzaufsicht werden trotz des Fehlens eines rziehungsberechtigten sinngemässe Anwendung finden kön-en. Statt der Stützung und Überwachung des Erziehungsberechtigten wird es hier Aufgabe des Helfers sein, die inderjährige Ehefrau selbst wie einen Erwachsenen, der nter Schutzaufsicht steht, zu fördern und zu unterstützen und zu überwachen. Dass das Vormundschaftsgeicht in diesem Falle mit der Ehefrau befasst ist, ist ichts Befremdliches. Denn es ist ja auch zulässig, dass ine Ehefrau unter Vormundschaft steht. Auch bestimmt as Jugendgerichtsgesetz selbst im § 12, dass eine auf rund des Gesetzes angeordnete Schutzaufsicht auch über en Beginn der Volljährigkeit hinaus, also auch dann, enn ein Erziehungsberechtigter nicht mehr vorhanden st, ausgeübt werden kann, und dass dann die Vorschrif-

ten des R.J.W.G. sinngemässe Anwendung zu finden haben.

Nachdem wir nun erörtert haben, welche Personen nach dem geltenden bürgerlichen Recht als Erziehungsberechtigte, die durch den Helfer zu unterstützen und zu überwachen sind, in Betracht kommen können, wenden wir uns wieder dem Aufgabenkreis des Helfers zu, der vom Gesetz in die zwei Worte zusammengefasst ist: Unterstützung und Überwachung. Der Helfer hat dem Erziehungsberechtigten, dessen Erziehungsarbeit sich als unzulänglich erwiesen hat, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Er wird sich insbesondere bemühen müssen, den Ursachen der Verwahrlosung, bei straffällig gewordenen Jugendlichen denjenigen Momenten, die den Jugendlichen zum Verstoss gegen die Strafgesetze getrieben haben, auf den Grund zu kommen, um sie durch geeignete Einwirkung auf den Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten zu beseitigen und den Jugendlichen durch seinen Einfluss wieder zu bessern. Auf der anderen Seite hat er aber den Erziehungsberechtigten zu überwachen und

darauf zu achten, ob nicht der Einfluss von dieser Seite aus den Jugendlichen gefährdet. Eine besondere Betonung wird das Moment der Überwachung des Jugendlichen dann erfahren müssen, wenn es sich um eine Schutzaufsicht auf Grund des J.G.G. handelt. Hier wird es Aufgabe des Helfers sein müssen, durch strenge Überwachung des Lebenswandels des Jugendlichen die weitere Begehung von Straftaten möglichst zu verhüten. Ebenso erforderlich wird es aber in einem solchen Falle sein, durch erziehliche Einwirkung eine wirkliche Besserung des Jugendlichen zu bewirken und damit den Keim für die weitere Verwahrlosung zu töten.

Inwieweit nun der Helfer tätig wird, richtet sich nach der Bestellung. Er kann ganz allgemein für alle Angelegenheiten des Jugendlichen bestellt werden. Dann ist seiner Tätigkeit, soweit sie im Rahmen der Schutzaufsicht liegt, keine Grenze gesteckt. Er kann aber nach § 58 Abs. 2 auch nur für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden, z.B. zur Überwachung der ganzen Arbeits-

tätigkeit oder des Wirtshausbesuches oder zur Unterstützung und Überwachung der religiösen Erziehung, für den Schulbesuch usw.

Eine besondere Beschränkung liegt darin, dass dem Helfer nach § 58 Abs. 1 S. 3 die Sorge über das Vermögen nur insoweit übertragen werden kann, als es sich um den Arbeitsverdienst des Minderjährigen handelt. Denn grundsätzlich hat die Vermögensverwaltung nichts mit Erziehung, der Hauptaufgabe des Helfers, zu tun. Aber da in einer falschen Verwendung des Arbeitsverdienstes durch den Jugendlichen eine grosse Gefahr für diesen liegt, soll der Helfer doch befugt sein, im Einverständnis mit dem Erziehungsberechtigten die Verwendung des Arbeitsverdienstes zu überwachen und durch geeignete Ratschläge auf eine nützliche Anlegung hinzuwirken.

Die Aufgaben des Helfers sind demnach die mannigfaltigsten und je nach der Lage des Einzelfalles verschieden. Sie richtig zu erfassen und zweckgemäss zu erfüllen, muss der Einsicht und der Erzie-

hungsfähigkeit des einzelnen Helfers überlassen sein. Sie im Einzelnen aufzuzählen und die möglichen und zweckmässigsten Arten ihrer Lösung und Durchführung zu erörtern, geht über den Rahmen dieser Arbeit, die sich nur mit der rechtlichen Seite der Schutzaufsicht befassen will, hinaus. Dieser Aufgabe könnte sich in nutzbringender Weise auch nur ein erfahrener Praktiker auf diesem Gebiet unterziehen.

III. Die rechtliche Stellung des Helfers.

Wir wenden uns nun der besonders wichtigen Frage zu, welche rechtliche Stellung das R.J.W.G. dem Helfer gegeben hat. Denn darin bestand ja der Hauptmangel der bis jetzt ausgeübten Schutzaufsichten, dass ihnen die rechtliche Grundlage und der amtliche Rückhalt fehlte. Dem letzteren Übel ist ja nun durch das R.J.W.G. abgeholfen worden. Denn hinter dem ausübenden Organ der Schutzaufsicht, dem Helfer, steht die vormundschaftsgerichtliche Gewalt und ist wohl geeignet, der Tätigkeit des Helfers den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Die rechtliche Stellung des Helfers ist aber sonst, wie wir sehen werden, nur recht mangelhaft

ausgebaut worden. Ihre grundlegende Charakterisierung erhält sie für das Verhältnis des Helfers zu dem Erziehungsberechtigten in der Bestimmung des § 53, dass der Helfer den Erziehungsberechtigten in der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen habe. Dies ist nach der Begründung der Regierungsvorlage dahin aufzufassen, dass dem Helfer dieselben Befugnisse zustehen, wie sie der Beistand des bürgerlichen Rechts nach § 1689 B.G.B. hat. Man hat sich hierbei der Stellung angeschlossen, wie sie der Entwurf 2. Lesung betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche aus dem Jahre 1912 eingenommen hat, der in seinem § 5 bestimmt: „Der Fürsorger — der jetzige Helfer — hat innerhalb seines Wirkungskreises die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter in der Sorge für die Person des Jugendlichen zu unterstützen und zu überwachen." Damit hat man es auch gleichzeitig abgelehnt, dem Helfer eine rechtlich weitergehende Stellung, etwa die eines Pflegers nach § 1909 ff. B. G. B.

zu geben. 1) Dass dem Helfer nach dem R.J.W.G. nur die Stellung eines Beistandes zukommt, geht schon aus dem Wortlaut des § 58 Abs. 1 S. 2 hervor, der mit dem des § 1689 B.G.B. fast wörtlich übereinstimmt. 2)

Demnach hat der Helfer ebenso wie der Beistand eine lediglich unterstützende Stellung neben dem Erziehungsberechtigten. Dieser selbst behält also in vollem Umfange das Sorgerecht für die Person und wird in dessen Ausübung durch die Ausübung der Schutzaufsicht in keiner Weise beeinträchtigt oder beschränkt, wie ja auch die Mutter durch die Bestellung eines Beistandes in ihrem Personensorgerecht keine Schmälerung erfährt. Es kann demnach keine Rede davon sein, dass der Helfer, soweit sein Wirkungskreis reicht, an die Stelle des Erziehungsberechtigten tritt, und es muss immer wieder

---

1) So besonders Oetker a.a.O., der die Schutzaufsicht als „Schutzaufsichtspflegschaft" ausgebaut und in die Pflegschaftsfälle des B.G.B. hineingearbeitet wissen will.
Ähnlich auch Geiger a.a.O.S. 16 ff.,der nur für eine Regelung in einem besonderen Gesetze ist.

2) vergl. hierzu auch § 61 R.J.W.G.

betont werden, dass die Schutzaufsicht im Bereiche ihres Wirkungskreises nie als Ersatz der Erziehungsgewalt des Erziehungsberechtigten gedacht ist. Der Helfer steht also neben dem Erziehungsberechtigten wie der Beistand neben der Mutter, die die elterliche Gewalt hat, zu dessen Unterstützung und Überwachung. In dieser Stellung neben dem Erziehungsberechtigten ist der Helfer diesem aber auch nicht einmal gleichberechtigt, etwa in der Art, dass der Erziehungsberechtigte seine Erziehungstätigkeit nur im Einvernehmen mit dem Helfer und unter dessen Billigung ausüben darf, oder aber, dass er zu einer bestimmten Art von Geschäften, mögen es nun Rechtsgeschäfte sein oder nicht, der Einwilligung oder Genehmigung des Helfers bedarf, wie es z.B. bei der ja als Vorbild dienenden Beistandschaft nach § 1690 ff. B.G.B. der Fall ist. Hiervon kann aber keine Rede sein. Von einer Verknüpfung rechtsgeschäftlicher Genehmigungsbefugnisse, wie sie der Beistand nach § 1690 ff. B.G.B. hat, mit der Schutzaufsicht und der Person des Helfers hat man

ganz bewusst Abstand genommen, weil man sie nicht als im Rahmen der Schutzaufsicht liegend anerkannte und ein Bedürfnis für eine derartige Beschränkung des Erziehungsberechtigten nach den Aufgaben und Zielen der Schutzaufsicht verneinte. Aber auch insofern ist eine Gleichberechtigung zwischen Erziehungsberechtigtem und Helfer nicht vorhanden, als man sich nicht dazu hat aufraffen können, zu bestimmen, dass die ganze Erziehung des unter Schutzaufsicht stehenden Minderjährigen oder wenigstens ein Teil derselben, soweit nämlich der Wirkungskreis des Helfers reicht, nur in vollstem Einvernehmen zwischen Erziehungsberechtigtem und Helfer gehandhabt werden dürfe, und dass vielleicht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigtem und Helfer das Vormundschaftsgericht zu entscheiden habe. Nach den Bestimmungen des R.J.W.G. hat vielmehr der Erziehungsberechtigte allein ausschlaggebende Bedeutung. Er ist trotz der Anordnung der Schutzaufsicht in der Ausübung seines Personensorgerechtes und seines Erziehungsrechtes unbeschränkt. Wenn er sich die Unterstüt-

zung durch den Helfer gutwillig gefallen, sich von ihm beraten lässt und seinen Ratschlägen folgt, so ist alles gut. Ist aber der Erziehungsberechtigte in Erziehungsfragen, die in den Wirkungskreis der Schutzaufsicht fallen, anderer Meinung als der Helfer, so kann ihn niemand zwingen, der Meinung des Helfers zu folgen. Ebenso wie bei der Beistandschaft bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Beistand und Mutter stets die Mutter den Ausschlag gibt, soweit hier nicht die §§ 1690 ff. B.G.B. eingreifen, geht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigtem und Helfer stets die Meinung des Erziehungsberechtigten vor, mag dessen Erziehungstätigkeit auch noch so offensichtlich den Minderjährigen gefährden.1) Der Helfer hat in solchen Fällen nur ein Mittel. Wenn in dem Verhalten des Erziehungsberechtigten ein Missbrauch seines Personensorgerechtes oder seiner elterlichen

1) vergl.bezüglich der religiösen Erziehung Engelmann a.a.O. § 3 V.S. 71 und § 7 IV.-A 2 b ß S.89.

Gewalt überhaupt sowie eine Gefährdung des Minderjährigen liegt, so muss der Helfer, wozu er nach § 58 Abs. 5 R.J.W.G. verpflichtet ist, dem Vormundschaftsgericht hiervon Mitteilung machen, damit dieses einschreite. Dann kann dieses die erforderlichen Massnahmen treffen, eventuell dem Erziehungsberechtigten die Sorge für die Person des Kindes auf Grund des § 1666 B.G.B. entziehen und insbesondere unter Umständen die Befugnisse des Helfers dadurch erweitern, dass es ihm noch ausserdem die Stellung eines Pflegers verleiht. Lediglich auf diesem Wege nach den Bestimmungen des B.G.B. kann, sofern nicht etwa Fürsorgeerziehung angeordnet wird, eine Beschränkung des Erziehungsberechtigten in seinem Personensorgerecht herbeigeführt werden, nicht schon durch Anordnung einer Schutzaufsicht. Die rechtliche Stellung des Helfers neben dem Erziehungsberechtigten ist also auch jetzt noch eine wenig gesicherte, da ihm irgendwelche rechtlichen Befugnisse gegenüber dem Erziehungsberechtigten kaum zustehen und er im grossen und

ganzen lediglich auf den guten Willen des Erziehungsberechtigten angewiesen ist. Nur dadurch, dass hinter ihm jetzt die vormundschaftsgerichtliche Gewalt mit ihren weitreichenden Befugnissen steht und für den Fall, dass man seiner Tätigkeit Schwierigkeiten in den Weg legt und sie zu sabotieren sucht, mit ihrem Einschreiten droht, hat er ein mittelbares Macht- und Druckmittel gegenüber dem Erziehungsberechtigten in der Hand.

Ausser diesem mittelbaren Machtmittel stehen dem Helfer nur einige wenige Rechtsbefugnisse gegenüber dem Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Das wichtigste davon ist das Recht des Helfers auf Zutritt zu dem Minderjährigen in Ausübung seines Amtes. Man ist hier von dem richtigen Grundgedanken ausgegangen, dass die Tätigkeit des Helfers nur dann voll ihren Zweck, eine Verwahrlosung des Minderjährigen durch Unterstützung und Überwachung des Erziehungsberechtigten zu verhüten, erreichen kann, wenn es ihm jederzeit möglich ist, mit dem unter Schutzaufsicht stehenden

Minderjährigen persönlich zu verkehren, durch seine eigene Persönlichkeit auf ihn einzuwirken und dadurch anderweitige schädliche Einflüsse zu bekämpfen. Daher hat man das sonst souveräne Personensorgerecht des Erziehungsberechtigten in diesem Punkt eingeschränkt und den Helfer berechtigt, jederzeit das Kind, wo es sich auch befinden mag, aufzusuchen und mit ihm zu verkehren. Hierdurch erhält der Helfer erst die Möglichkeit, dauernd mit seinem Schutzbefohlenen selbst in Berührung zu bleiben und ihn selbst und seine ganzen Verhältnisse kennen zu lernen. Allein auf diese Weise kann sich der Helfer das Vertrauen des Kindes erwerben und damit die Möglichkeit erlangen, erzieherisch und bessernd auf es einzuwirken und damit der Schutzaufsicht zu einem Erfolge zu verhelfen. Dieses Recht auf Zutritt besteht gegenüber jedem, der den unter Schutzaufsicht stehenden Minderjährigen in seinen Haushalt aufgenommen hat, mag es nun der Erziehungsberechtigte selbst sein oder sonstige Personen, Pflegeeltern, Dienst- oder Lehrherren. In Verfolg dieses Rechtes kann sich der Helfer natürlich auch den

Zutritt zu dem Minderjährigen gewaltsam verschaffen, ohne sich damit eines Hausfriedenbruches schuldig zu machen, da er ja nicht widerrechtlich eindringt. Wenn ihm der Erziehungsberechtigte selbst den Zutritt zu dem Minderjährigen andauernd ohne Grund verweigern sollte, so würde dies natürlich einen Missbrauch des Erziehungsrechtes bedeuten, den der Helfer dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen hätte, das dann die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen hätte.

Ein weiteres Recht, das dem Helfer ausdrücklich zuerkannt worden ist, ist das Recht, von den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter und den Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, Auskunft zu verlangen, § 58 Abs. 4 S. 2. Auf der Seite dieser Personen entspricht dem Recht des Helfers auf Auskunft natürlich eine Auskunftspflicht. Aus der Aufzählung der auskunftpflichtigen Personen geht hervor, dass nicht nur der Erziehungsberechtigte, sondern alle die Personen, die in näherer Beziehung zu dem Minderjährigen stehen, zur Auskunft verpflichtet sind.

Auskunft, die der Helfer verlangen kann, hat sich auf sein Verlangen auf alle die Punkte zu erstrecken, die für die Führung der Schutzaufsicht von Wert und für den Helfer wissenswert sind, insbesondere auf alles, was mit der Person des Minderjährigen zusammenhängt. Auf diese Weise wird es dem Helfer ermöglicht, die erforderlichen Unterlagen für die Ausübung der Schutzaufsicht in die Hände zu bekommen. Jedoch ist dieses Recht des Helfers auch nur ein sehr fragliches. Denn irgend ein Mittel, die geforderte Auskunft bei Verweigerung zu erzwingen, hat er nicht. Es bleibt ihm in solchen Falle nur das Anrufen des Vormundschaftsgerichtes, das demnach die wesentlichste Stütze für die Stellung des Helfers ist, übrig.

Auch im Verhältnis zu dem Minderjährigen selbst sind dem Helfer keine besonderen rechtlichen Befugnisse zuerteilt worden. Mann hätte ja z.B. daran denken können, dem Helfer die Berechtigung zu geben, selbständige Zuchtmittel gegen den Minderjährigen zum Zwecke der Erziehung anzuwenden. Denn da der Helfer neben dem

Erziehungsberechtigten die Erziehung des Minderjährige
fördern soll, er also insoweit dieselbe Aufgabe hat,
wie der Erziehungsberechtigte selbst, wäre es nicht ab
wegig gewesen, dem Helfer dieselben notwendigen Zwangs
mittel zur Durchführung der Erziehung an die Hand zu
geben, die dem Erziehungsberechtigten selbst zustehen.
Das hat man jedoch nicht getan. Ebenso wie der Beistan
hat der Helfer keine gegen den Willen des Erziehungs-
berechtigten durchführbaren Zuchtmittel. Da den unter
Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen auch keine
Pflicht zum Gehorsam gegen den Helfer auferlegt ist,
muss der Helfer in jedem Fall, wo der Minderjährige
sich schlecht führt, sich widersetzlich zeigt und den
Anordnungen des Helfers nicht nachkommt, sich an den
Erziehungsberechtigten mit der Bitte um Einschreiten
wenden und, wenn dieser, was wohl oftmals eintreten
wird, zu einem energischen und erfolgreichen Eingreif
nicht in der Lage oder nicht willens ist, das Vormund
schaftsgericht um das Ergreifen der erforderlichen
[illegible] ersuchen. Handelt es sich um eine straf-

rechtliche Schutzaufsicht auf Grund des J.G.G. während einer dem Minderjährigen vom Jugendgericht zugebilligten Bewährungsfrist, so ist es die Pflicht des Helfers in solchen Fällen, wenn der Jugendliche sich trotz aller Vorstellungen des Helfers schlecht führt und sich damit einer Aussetzung und Erlassung der Strafe unwürdig erzeigt, dies dem Jugendgerichte anzuzeigen, das dann den Widerruf der Strafaussetzung in Erwägung zu ziehen hat. Ist vom Jugendgericht lediglich auf Schutzaufsicht als Erziehungsmassnahme gemäss § 6, 7 J.G.G. erkannt, so hat sich der Helfer in solchen Fällen nur an das Vormundschaftsgericht zu wenden, dem die Anordnung und Durchführung dieser Erziehungsmassnahme nach § 5 J.G.G. obliegt.

Eines besonderen Eingehens bedarf es noch auf die Frage, welche rechtliche Stellung der Helfer in einem gegen seinen Schutzbefohlenen anhängigen Strafverfahren hat. Da die Strafprozessordnung seine Funktionen nicht kennt, bedurfte es ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen, um ihm eine gewisse Mitwirkung bei

dem Verfahren zu sichern. Daher gibt das J.G.G. dem Helfer das Recht, mit seinem in Haft befindlichen Schütz ling in demselben Umfange wie ein Verteidiger zu verkehren, sowie der sonst nicht öffentlichen Hauptverhandlung beizuwohnen. Damit sind denn aber auch die besonderen Befugnisse des Helfers erschöpft. Dagegen kann man nicht annehmen, dass der Helfer überhaupt die Rechte eines Verteidigers, wie z.B. das Recht der Aktenseinsicht, § 147 St.P.O., oder das Recht der Frageteilung nach § 239 St.P.O. hätte. Das hätte das Gesetz dann ausdrücklich bestimmen müssen. Ebensowenig hat der Helfer natürlich auch das Recht, selbständig Rechtsmittel einzulegen. Denn irgendeine Vertretungsbefugnis hat er ja nicht, wie wir gesehen haben. Wohl aber wird man daraus, dass ihm das Gesetz den Zutritt zu der nicht öffentlichen Hauptverhandlung gestattet hat, schliessen dürfen, dass ihm das Gericht Gelegenheit zu geben hat, Ausführungen über seinen Schutzbefohlenen und dessen Tat zu machen. Zwar sagt dies das J.G.G. nicht, und auch die St.P.O. gibt im § 140 nur

m gesetzlichen Vertreter, was der Helfer ja nicht
t, Recht auf Gehör. Doch liegt dies zweifellos im
nne der Bestimmung des § 23 Abs. 2 J.G.G. Denn der
lfer ist ja durch seine intensive Beschäftigung mit
m Jugendlichen die geeignetste Persönlichkeit, dem
richte die notwendigen Aufschlüsse über die Person des
geklagten zu geben und dadurch zu einer richtigen Be-
teilung desselben und seiner Tat beizutragen. Dadurch,
ss ihm die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestat-
t wird, soll dem Helfer Gelegenheit gegeben werden,
ine persönlichen Erfahrungen über Veranlagung, Charak-
r und Führung des Angeklagten in dessem Interesse zu
rwerten. Ihm die Gelegenheit dazu zu entziehen, hiesse,
n der Früchte seiner Tätigkeit berauben.

Aus alledem können wir ersehen, dass die Stel-
ng des Helfers nach dem R.J.W.G. eigentlich eine recht
sichere und wenig gefestigte ist. Eine Tätigkeit, die
ssicht auf Erfolg verspricht, kann der Helfer nur dann
tfalten, wenn es ihm gelingt, den Erziehungsberechtig-
n ganz für sich zu gewinnen. Kommen aber von dieser

Seite Widerstände, so ist eine ersprießliche Tätigkeit des Helfers fast in Frage gestellt. Wenn auch nicht bezweifelt werden soll, dass der Erfolg einer Schutzaufsicht von der Persönlichkeit des Helfers und davon abhängt, ob es diesem gelingt, sich das Vertrauen sowohl des Erziehungsberechtigten, als auch des Minderjährigen zu erwerben, so muss es doch als ein Mangel empfunden werden, dass die Stellung des Helfers dem Erziehungsberechtigten gegenüber so wenig gesichert worden ist. Es würde der Durchführung der Schutzaufsicht sicherlich nur förderlich gewesen sein, wenn der Helfer dem Erziehungsberechtigten zum mindesten gleichberechtigt, wenn nicht sogar etwas übergeordnet wäre.1) Der Helfer wäre dann doch wenigstens in der Lage, seine Meinung dem Erziehungsberechtigten gegenüber, dessen Erziehung doch schon gewissermassen Schiffbruch erlitten hat, zur Geltung zu bringen und erforderlichenfalls auch durchzusetzen. So hat der Helfer bei Widerspenstigkeit des Er-

---

1) vergl. Behrendt, Ztrbl.Jahrgang XIII. S. 213 ff.

ziehungsberechtigten, aber auch des Minderjährigen, als Druckmittel nur die Drohung mit dem Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes, ein Mittel, das sich ja wohl in vielen Fällen als wirksam erweisen wird. Diese Einordnung der Schutzaufsicht in die vormundschaftsgerichtlichen Massnahmen ist daher von grösstem Wert, da sie der Schutzaufsicht den erforderlichen amtlichen Charakter und den nötigen Nachdruck verleiht. Diese Verknüpfung mit dem Vormundschaftsgerichte und auch dem Jugendgerichte, deren Einschreiten wie ein Damoklesschwert über jedem unter Schutzaufsicht stehenden Minderjährigen und dessen Erziehungsberechtigten schwebt, ist aber auch das wesentlichste Machtmittel, das dem Helfer zur Verfügung steht, und durch das erst in vielen Fällen Erziehungsberechtigter und Minderjähriger zu einem wohlwollenden Verhalten gegenüber dem Helfer bestimmt werden.

Eines kurzen Eingehens bedarf es nun noch auf das Verhältnis des Helfers zum Vormundschaftsgericht. Bei diesem laufen die Fäden sämtlicher Schutz-

aufsichten, die in seinem Bezirk geführt werden, zusammen; das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht an; es bestellt den Helfer und hat diesen bei der Ausübung der Schutzaufsicht zu beaufsichtigen. Ihm hat der Helfer jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten, § 60 Abs. 2. Auch ist das Vormundschaftsgericht in der Lage, jederzeit einen Helfer zu entlassen, wenn das im Interesse des Minderjährigen liegt, und einen neuen an dessen Stelle zu setzen. Ferner kann es die Schutzaufsicht aufheben, wenn es deren Zweck für erreicht hält, § 59. Das Vormundschaftsgericht ist also ein zentrales Vollzugsorgan für sämtliche, in seinem Bezirk ausgeübten Schutzaufsichten 1), der Helfer dagegen das unmittelbar ausführende Organ. Beamteneigenschaft, wie es z.B. in Amerika der Fall ist, hat der Helfer nicht, sofern er nicht etwa Beamter des Jugendamtes ist. Er hat lediglich ein Amt, wie der Vormund oder Pfleger, ohne deshalb Beamter zu sein.

1) Damit ist, wenigstens für die Schutzaufsicht über Jugendliche, einer Forderung von Aschrott genügt, der allerdings s.Zt. die Anstellung eines besonderen Fürsorgebeamten für jeden Amtsgerichtsbezirk forderte.

IV. Die Beendigung der Schutzaufsicht.

Zum Schlusse dieses Abschnittes kommen wir nun zu der Frage, wann eine angeordnete Schutzaufsicht wieder endigt. Das R.J.W.G. unterscheidet im § 59 das Erlöschen der Schutzaufsicht von Gesetzeswegen, das mit der Volljährigkeit des Minderjährigen sowie der Anordnung der Fürsorgeerziehung eintritt, sowie die Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht, wenn der Zweck der Schutzaufsicht erreicht ist, oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist.

Soweit es sich jedoch um eine strafrechtliche Schutzaufsicht nach dem J.G.G. handelt, bestehen einige Abweichungen. Zwar finden dann, wenn die Schutzaufsicht anstelle einer kriminellen Strafe gemäss § 5 Abs.2 angeordnet worden ist, die vorstehenden Vorschriften uneingeschränkte Anwendung. Denn nach § 7 Abs. 3 finden da auf eine derartige Schutzaufsicht als reine Erziehungsmassnahme die Bestimmungen des R.J.W.G. sowohl über die Voraussetzungen und die Ausführung, als auch über die Aufhebung und das Erlöschen Anwendung. Bei

einer Schutzaufsicht während einer dem Jugendlichen bewilligten Bewährungsfrist dagegen richtet sich lediglich die Ausführung der Schutzaufsicht nach den Vorschriften des R.J.W.G. Das Vormundschaftsgericht ist also nicht befugt, die Schutzaufsicht aufzuheben, wenn es auch ihren Zweck für erreicht oder sicher gestellt hält; es muss sie vielmehr während der Dauer der Bewährungsfrist ausüben. Auch erlischt eine solche Schutzaufsicht nicht dann, wenn der Jugendliche volljährig wird. Denn sie kann ja von vornherein über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus angeordnet werden, § 12 Abs. 1. Dann dauert sie eben so lange, wie die bewilligte Bewährungsfrist läuft. Für die Zeit nach erreichter Volljährigkeit gelten dann die Vorschriften des R.J.W.G. über die Ausführung der Schutzaufsicht entsprechend § 12 Abs. 2. Während dieser Zeit steht die Ausführung und Überwachung der Schutzaufsicht natürlich nicht dem Vormundschaftsgericht zu, da es sich ja nicht mehr um eine Schutzaufsicht über einen Minderjährigen handelt, sondern dem gewöhnlichen

Strafvollstreckungsorgan, das ist nach § 36 J.G.G. der Jugendrichter. Demnach müsste in einem solchen Falle mit dem Eintritt der Volljährigkeit die Ausführung der Schutzaufsicht vom Vormundschaftsrichter auf den Jugendrichter übergehen. Praktisch wird dieses an sich sicherlich höchst unerfreuliche Ergebnis dadurch gemildert, dass Vormundschaftsrichter und Jugendrichter im Regelfall dieselbe Person sind.

Anhang: Die Schutzaufsicht über Erwachsene.

In diesem Zusammenhange sei noch ein kurzes Wort über die Ausgestaltung der Schutzaufsicht über Erwachsene gesagt, trotzdem diese im 1. Kapitel des II. Teils der Arbeit behandelt ist. Bei dieser kann es sich natürlich nur um die strafrechtliche, die sogenannte „heilende Schutzaufsicht" handeln. Während die strafrechtliche Schutzaufsicht über Jugendliche, so wie sie auf Grund des J.G.G. angeordnet werden kann, sich nach den Bestimmungen des R.J.W.G. richtet, kann dies bei der Schutzaufsicht über Erwachsene natürlich nicht der Fall sein. Denn die Schutzaufsicht über Er-

wachsene beruht ja auf ganz anderen Voraussetzungen als die über Jugendliche, auch verfolgt sie zum Teil ganz andere Ziele. Aufgabe der Schutzaufsicht bei Jugendlichen ist Erziehung des Jugendlichen im allgemeinen. Als Erziehungsmassnahme kann dagegen die Schutzaufsicht bei Erwachsenen, bei denen doch die Erziehung schon vollendet sein sollte, im allgemeinen nicht mehr in Betracht kommen. Hier ist es vielmehr Aufgabe der Schutzaufsicht, den straffällig Gewordenen dem Pfade des Verbrechens wieder zu entreissen, in ihm die vorhandenen Keime verbrecherischer Neigung zu bekämpfen, ihn vor Verführung und schlechter Gesellschaft zu bewahren und in jeder Weise behilflich zu sein, ein geregeltes bürgerliches Leben zu führen. Eine Organisation und ein rechtlicher Ausbau dieser Schutzaufsicht besteht bis jetzt noch nicht. In dem künftigen Reichsstrafvollzugsgesetze soll er erfolgen. Damit wird der Ansicht von Oetker Rechnung getragen, der das Schutzaufsichtsverhältnis ebenso wie das Gefangenenverhältnis als Rechtsverhältnis auffasst und daher der Meinung

ist, dass Eingriffe in die verfassungsmässig gewährleistete Freiheit nur auf gesetzlichem Wege vorgenommen werden könnten, nicht durch Verwaltungsverordnungen = und Verfügungen, wie es in den früheren Entwürfen vorgesehen war. 1) Von einem Ausbau der Schutzaufsicht zur „Schutzaufsichtspflegschaft„ und einer Einordnung in das B.G.B. wird wohl kaum noch die Rede sein können, nachdem man im R.J.W.G. die Schutzaufsicht bewusst nicht als Pflegschaft ausgebaut und auch die nähere Regelung der Schutzaufsicht im Reichsstrafvollzugsgesetz vorgesehen hat. Dagegen wird man den Vorschlag Aschrotts, einen besonderen Fürsorgebeamten, wie im amerikanischen Recht den probation officer, anzustellen 2) beachten müssen. Hierbei wird vielleicht auch erwogen werden können, ob nicht die Schutzaufsicht über Erwachsene an das durch das R.J.W.G. geschaffene Jugendamt, vielleicht durch Bestellung eines besonderen Fürsorgebeamten für derar-

---

1) vergl. Oetker a.a.O. S. 67.

2) vergl. Aschrott a.a.O. S. 31 ff.

tige Schutzaufsichten, angegliedert werden kann, wie es kürzlich vorgeschlagen ist.1) Wie die Schutzaufsicht über Erwachsene nun endgültig ausgestaltet wird, ist also noch höchst ungewiss. Eine nähere Erörterung der Möglichkeiten hierfür geht über den Rahmen der Arbeit hinaus.

Schlusswort.

In den vorliegenden Erörterungen haben wir ausgeführt, inwieweit die Schutzaufsicht in unserem Rechtsleben Wurzel geschlagen hat, und wie sie bis jetzt ausgestaltet ist. Wir haben gefunden, dass sie bei Jugendlichen anstelle krimineller Strafe, dass sie bei bedingter Strafaussetzung sowohl für Jugendliche, als auch für Erwachsene, und dass sie endlich als fürsorgende Massnahme für bedrohte und gefährdete Jugendliche verwandt wird, Anwendungsformen, die wir schon bei der Behandlung des ausländischen Rechtes festgestellt haben. Wenn wir nun zurückschauend uns fragen, ob sich denn aus all' diesen verschiedenen Anwendungs-

1) vergl. Ztrbl. XV. Jahrgang S. 29 ff.

formen ein einheitlicher, festumrissener Rechtsbegriff der Schutzaufsicht herauskristallisieren lässt, so muss das entschieden verneint werden. Dass fürsorgende Schutzaufsicht über der Verwahrlosung entgegengehende Jugendliche und Schutzaufsicht über verbrecherische Erwachsene nichts miteinander gemein haben können, bedarf wohl keiner näheren Erörterung. Auf Grund dieser Tatsache kann von einer einheitlichen Schutzaufsicht keine Rede sein. Infolgedessen beruht die Arbeit von Geiger über die Schutzaufsicht mit ihrer einseitigen Auffassung der Schutzaufsicht als lediglich strafrechtlicher Massnahme auf einer ganz falschen Einstellung. Geiger 1) geht davon aus, dass die Zwecke der einheitlich auszugestaltenden Schutzaufsicht kriminalpolitischer Natur seien; der Schutz werde dem Schützling nicht in seinem, sondern im Interesse der Gesellschaft gewährt. Er lehnt daher auch die Schutzaufsicht als Erziehungsmassnahme kategorisch ab. Der Schutzpfleger sei kein Erzieher 2);

---

1) vergl. a.a.O. S. 4 ff.

2) vergl. S. 96.

Erwachsenen gegenüber seien Erziehungsmassnahmen nicht am Platze; deren Charakter, wenn er gut sei, könne der Staat nicht mehr ausbilden; wenn er aber korrektionsbedürftig sei, könne er ihn nicht mehr umbilden; wenn aber bei Erwachsenen Erziehungstendenzen als Inhalt der Schutzaufsicht abgelehnt werden müssten, so müsste das auch bei Jugendlichen der Fall sein. Die Erziehung sei, wenn sie durch den Pfleger mit gefördert werde, nur eine zu begrüssende Nebenwirkung, die über den eigentlichen Rahmen der Schutzaufsicht hinausgreife. Geiger fasst vielmehr die Schutzaufsicht „als soziale Massnahm zum kriminalpolitischen Zwecke der Verbrechensbekämpfun auf. Wenn diese Auffassung früher vielleicht zu vertreten war, jetzt, wo das neue Reichsjugendwohlfahrtsgeset und das Jugendgerichtsgesetz vorliegen, ist sie unhaltbar, trägt aber auch sonst dem viel umfassenderen Wesen der Schutzaufsicht in keiner Weise Rechnung. Die Schutzaufsicht über Jugendliche ist in erster Linie Erziehungsmassregel. Soweit sie auf Grund des R.J.W.G. ausgeübt wird, geht dies aus der Vorgeschichte und ganzen

endenz des Gesetzes sowie seinen einzelnen Bestimmungen mit dem grundsätzlichen § 1 an der Spitze hervor. Aber auch das J.C.G. bezeichnet die Schutzaufsicht ausdrücklich als Erziehungsmassregel. Inwieweit der Schutzaufsicht über Erwachsene Erziehungstendenzen innewohnen, kann natürlich zweifelhaft sein. Dass dies auch hier bis zu einem gewissen Grade der Fall ist, möchte ich bejahen. Die Schutzaufsicht und die Tätigkeit des Helfers dient ja, wie im Gegensatz zu Geiger behauptet werden muss, in der Hauptsache den Interessen der Erwachsenen. Der Helfer soll ihn unterstützen und auf ihn bessernd und insoweit auch erzieherisch einwirken. Die Erziehungstätigkeit des Helfers tritt hier natürlich sehr zurück hinter der fürsorgenden und unterstützenden. Fürsorgende und unterstützende Sicherungsmassnahme zum Besten des Beaufsichtigten, das ist der wesentliche Inhalt der Schutzaufsicht über Erwachsene.

Mah wird demnach bei der mannigfachen Anwendungsmöglichkeit der Schutzaufsicht nicht zu einer

einheitlichen Auffassung der Schutzaufsicht nach unserem geltenden Recht kommen können. Wir haben ja auch schon im Laufe der Darstellung unterschieden zwischen der „heilenden" und der „vorbeugenden" Schutzaufsicht. An dieser, die beiden Hauptarten der Schutzaufsicht treffend bezeichnenden Scheidung wird festgehalten werden müssen. Dass sie nicht so ganz zutrifft, haben wir allerdings auch schon gesehen. Der ganzen geschichtlichen Entwicklung würde auch eine Scheidung mehr entsprechen, wie sie sich schon aus dem Aufbau der ganzen Arbeit ergibt. Wir haben die Schutzaufsicht im deutschen Recht als strafrechtliche und als vormundschaftsgerichtliche Massnahme kennen gelernt. Sie kann daher, ihrer Anwendungsmöglichkeit entsprechend, auch in die „strafrechtliche Schutzaufsicht" und die „vormundschaftsgerichtliche Schutzaufsicht" geschieden werden.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 26. August 1901 zu Stettin als Sohn des jetzigen Regierungsrates und Mitglieds der Reichsbahndirektion Berlin Hermann Streitz. Von Michaelis 1907 ab besuchte ich das Stettiner Stadtgymnasium und bestand im Juni 1918 die Kriegsreifeprüfung. Von Juni bis Mitte November 1918 war ich sodann im landwirtschaftlichen Hilfsdienst auf Rittergut Pegelow bei Stargard i/Pom. tätig. Vom Sommersemester 1919 ab widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf den Universitäten Greifswald, Berlin, Tübingen, Berlin. Im Oktober 1922 bestand ich das Referendarexamen am Kammergericht in Berlin und bin zur Zeit als Referendar am Landgericht II Berlin tätig.